

# Actualités 3/2019

Die elektronische Zeitschrift der  
Deutsch-Französischen Juristenvereinigung e.V.



## ■ Termine 2020

### Spargelesen

im Frühjahr 2020 in  
Mainz

### Jahrestagung

25.09. und 26.09.2020  
in Berlin

### Vorseminar

22.09. bis 26.09.2020  
in Berlin

Liebe Mitglieder,  
liebe Freunde der DFJ,

unsere neue Ausgabe steht überwiegend unter dem Stern des Dresdner Juristentreffens, das den Teilnehmern unvergessliche Momente bereitet hat. Darunter natürlich das hochinteressante fachliche Programm des Juristentreffens wie des Vorseminars, das wir an mehreren Stellen angemessen würdigen. Nicht weniger gedächtnisträchtig sind aber die Schönheit der Stadt Dresden, die große Herzlichkeit der Dresdner und alle Gespräche mit alten und neuen Bekannten aus dem Mitgliederkreis. Danke hierfür an das Organisationsteam!

Einen großen Dank wollen wir auch unserem bisherigen Schriftleiter, Werner Gaus, aussprechen, der nach 13 Jahren die *Actualités* an die nächste Generation übergeben hat.

Freuen Sie sich auch auf andere Themen, wie die französische Justizreform oder ein spannendes Interview mit Herrn RA Karl-Heinrich Beltz.

Die Redaktion wünscht Ihnen ein frohes Weihnachtsfest und ein schönes und glückliches neues Jahr.

Ihre

Fabienne Kutscher-Puis

Chers membres,  
chers amis de la DFJ,

Notre nouvelle édition est placée sous le signe de la rencontre des juristes à Dresde qui a procuré aux participants des moments inoubliables. Parmi eux, naturellement, le programme juridique hautement intéressant de la rencontre et du pré-séminaire auquel nous accordons dans cette édition une place bien méritée. Mais, la splendeur de la ville de Dresde, la convivialité des Dresdois et nos nombreuses conversations avec anciens et nouveaux amis membres de la DFJ ne nous laisseront pas moins de beaux souvenirs. Un grand merci aux organisateurs.

Nous souhaitons également adresser nos chaleureux remerciements à Werner Gaus qui, après 13 ans de direction des *Actualités*, a passé le flambeau à la nouvelle génération.

Je vous invite à lire les autres articles de cette édition, de la réforme de la justice en France à une interview passionnante avec Me Karl-Heinrich Beltz.

La Rédaction vous souhaite de joyeuses fêtes de fin d'année et une belle et heureuse nouvelle année.

Bien à vous,

Fabienne Kutscher-Puis

## ■ Inhaltsverzeichnis

Aus der Tätigkeit der Vereinigung.....	3
Das DFJ-Vorseminar 2019 in Dresden vom 17. bis 19. September 2019.....	3
Die Schreibwerkstatt bei dem Vorseminar der DFJ .....	7
Das 36. Deutsch-Französische Juristentreffen 2019 in Dresden .....	10
Protokoll der Mitgliederversammlung vom 20. September 2019 in Dresden .....	18
Neue Vorstandsmitglieder; Frau Dr. Angelika Schlunck und Frau Christiane Klos .....	23
Die Actualités seit 2006 und das Wirken von Herrn Rechtsanwalt Werner Gaus.....	25
Veröffentlichungen und besondere Tätigkeiten unserer Mitglieder .....	27
Ernennung von Jean-François Bohnert zum procureur de la République financier .....	27
Le défi juridique des véhicules à conduite déléguée.....	28
Das Europäische Wirtschaftsgesetzbuch aus französischer Sicht .....	32
Kurzmeldung über die Einrichtung der bundesweiten Universalschlichtungsstelle .....	34
Interview mit Persönlichkeiten des deutsch-französischen Rechtslebens.....	35
Herr Karl-Heinrich Beltz, Avocat au Barreau de Paris, Rechtsanwalt,.....	35
Mitglied im Vorstand der AJFA im Interview	
Nachrichten aus den Gerichten und aus der Anwaltschaft .....	38
Das Gesetz vom 23. März 2019 zur Reform der französischen Justiz.....	38
Austausch von (angehenden) Richtern und Staatsanwälten in Bordeaux.....	42
Lesenswerte Publikationen aus Deutschland und Frankreich .....	44
Felix Schubert, Philippe Cossalter, « La responsabilité du fait des lois inconstitutionnelles ou inconventionnelles » .....	44
Eva Fischer-Achoura, « La vigueur de la consécration de la théorie de l'imprévision en droit allemand et en droit privé français ».....	45
Anne Dorsmann Guineret-Brobbe, « La théorie allemande de la lettre de confirmation, ou comme rendre le silence loquace » .....	46
Stellenanzeigen.....	48

## ■ Impressum

### Deutsch-Französische Juristenvereinigung e.V.

1. Vorsitzender:

**Prof. Dr. Marc-Philippe Weller**

2. Vorsitzender:

**Dr. Heiner Baab**

Generalsekretär:

**Dr. Arno Maier-Bridou**

Schatzmeister:

**Dr. Christoph Hirschmann**

#### Redaktion:

**Dr. Fabienne Kutscher-Puis (V.i.S.d.P.)**

fkp@kutscher-puis.com

**Dr. Konstanze Brieskorn**

brieskorn@avolegal.de

#### DFJ-Sekretariat:

Jutta Leither

Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Fachbereich 03

D-55099 Mainz

Telefon: +49 6131 39-22412

Telefax: +49 6131 39-24700

E-Mail: [jleith@uni-mainz.de](mailto:jleith@uni-mainz.de)

Vereinsregister Mannheim VR 100197

#### Internet

**[www.dfj.org](http://www.dfj.org)**

## ■ Aus der Tätigkeit der Vereinigung

Das DFJ-Vorseminar 2019 in Dresden vom 17. bis 19. September 2019

von Paula Anna Jenner, Heidelberg

*Zum diesjährigen DFJ-Vorseminar zog es vom 17. bis 19. September 2019 etwa 30 Studierende, Doktorandinnen und Doktoranden, Referendarinnen und Referendare sowie junge Praktizierende aus Deutschland und Frankreich in die kulturell, historisch und gesellschaftlich vielseitige, wunderschöne Landeshauptstadt Sachsens. Frau Paula Anna Jenner, die auch an der Organisation des Vorseminars erheblich mitgewirkt hat, berichtet.*

Das Vorseminar fand, wie auch die sich anschließende Jahreshauptversammlung von DFJ und AJFA, im Tagungszentrum „Haus der Kirche“ inmitten der Äußeren Neustadt Dresdens statt. Die 1429 erbaute Dreikönigskirche wurde von 1984-1990 in ein Tagungszentrum mit modern ausgestatteten Seminarräumen, einem großen, bis zu 360 Personen fassenden Festsaal und einer hauseigenen Gastronomie umgebaut.

Vielfach bekannt ist das protestantische Kirchengebäude, in dem von 1990 bis 1993 schon der Sächsische Landtag tagte und unter anderem die Sächsische Verfassung verabschiedete, für ihren das Neustädter Panorama prägenden Kirchturm, das Relief „Dresdner Totentanz“ von Christoph Walter sowie das Wandbild „Versöhnung“ von Werner Juza.

### **Dienstagnachmittag Ankunft und erstes Kennenlernen**

Nach der Ankunft der Vorseminar-Teilnehmer/innen auf dem CVJM-Schiff, das eine zum Thema „Mobilität und Verkehr“ der Jahresversammlung passende Unterkunft bot, hießen Frau **Rain Herta Weisser** und Frau **Jutta Leither** am Nachmittag des 17. September 2019 alle herzlich Willkommen.

Trotz eines kurzen Regeneinbruchs gelang es allen Gruppen bei der anschließenden Stadtrallye, die einzelnen Rätsel zu historischen und kulturellen Stätten entlang der Elbe und durch die Dresdner Altstadt zu entschlüsseln und dadurch den Weg zur Planwirtschaft, einem Neustädter Urgestein, zu finden. Dort wurden bei einem gemeinsamen Abendessen alte Bekannte wiedergetroffen, erste neue Kontakte geknüpft und schon einige der Referentinnen und Referenten für den nächsten Tag kennen gelernt.

### **Mittwoch Ein Tag voller Eindrücke**

Der erste Seminartag begann mit dem mit Spannung erwarteten Vortragsblock zum Thema „Polizeikooperation Europa – Sicherheit im öffentlichen Raum“.

Als erste Polizeipräsidentin (PPin) in Sachsen berichtete Frau **PPin Sonja Penzel** über ihre Arbeit in der Polizeidirektion Chemnitz, die ein Gebiet von rund 4.100 km<sup>2</sup> umfasst. Vor dem Hintergrund der seit 2018 vermehrt stattfindenden Demonstrationen und Aufzüge in vielen sächsischen, aber auch anderen deutschen Städten, schilderte Frau PPin Penzel angesichts der rechtlichen Grundlagen von Versammlungen die polizeiliche Arbeitsweise im Umgang hiermit. Beginnend mit der Planung von abzulaufenden Routen für Demonstrationen und den notwendigen Verkehrsmaßnahmen wies sie darauf hin, dass viele Entscheidungen maßgeblich von der Kooperation von Polizei und Organisatoren im Voraus der Demonstrationen abhingen. Vielfach ließe sich der Schutz von Teilnehmerinnen und Teilnehmern schon durch eine hinreichende Planung erreichen, schließlich könne ein unmittelbares Aufeinandertreffen mit Gegenbewegungen häufig vermieden oder zumindest durch räumliche Trennung auf ein Minimum reduziert werden.

Die besonderen Herausforderungen entstünden vor allem bei der Einsatzdurchführung, wenn kurzfristig auftretende Ereignisse zu unmittelbaren Abwägungen veranlassten: So entstünden immer wieder gewaltsame Situationen, die kurzfristige Entscheidungen erforderlich machten. Gleichwohl sei die von den Medien inszenierte Gewaltbereitschaft regelmäßig weitaus geringer, als aus Internet-Videos hervorgehe. Mittels einiger dieser Videos brachte Frau PPin Penzel die dargestellten Szenarien unmittelbar in den Tagungsraum und appellierte letztlich an alle Teilnehmenden, den verschiedenen (medialen) Darstellungen gegenüber kritisch zu begegnen und das Vorgehen der Polizei vor dem Hintergrund der ihr zugewiesenen Verantwortung zu beurteilen.

In seinem sich anschließenden Vortrag bot der Major der Gendarmerie **Jean-Louis Domont** Einblicke in die Strukturen der französischen Polizei. Anders als in Deutschland ist die Polizei in die militärisch organisierte *Gendarmerie nationale*, die dem Innenministerium untergeordnete *Police nationale* und die kommunale *Police municipale* aufgeteilt. Die Zuständigkeiten richten sich dabei sowohl nach der Gebietsgröße, als auch nach inhaltlichen Bereichen: So ist die *Gendarmerie nationale* etwa einerseits für ländliche Gebiete und Kleinstädte mit bis zu 16.000 Einwohner zuständig, andererseits für Angelegenheiten mit Bezug zum Militär und für Polizeiaufgaben auf der See und auf Flugplätzen. Die übrigen städtischen Gebiete und die Aufgaben im Bereich der Fremden- und Grenzpolizei hingegen sind der Polizei vorbehalten.

Nach dieser Darstellung des nationalen Polizeisystems fokussierte sich Monsieur Domont auf die Kooperation zwischen den deutschen

und französischen Sicherheitsbeamten, die maßgeblich durch die Vertragswerke von Élysée 1969 und Aachen 2019 bestimmt wird. Nach seiner Erfahrung als Verbindungsbeamter beim BKA zeichnet sich die deutsch-französische Kooperation innerhalb von Europa dadurch aus, dass die Beamten besonders eng zusammenarbeiten. Zum Abschluss seines Vortrages ging Monsieur Domont auf verschiedene juristische Fragen ein.

Der nächste Vortragsblock war dem französischen und deutschen Arbeitsrecht gewidmet: Zunächst stellte Herr **Prof. Dr. Philippe Coursier** die *réforme devant les prud'hommes* dar, eine Reform der Sozialgesetzgebung und des Arbeitsrechts, die seit der Präsidentschaft Sarkozys vielfach diskutiert und unter der Präsidentschaft Macrons umgesetzt wurde.

Im Anschluss ging Frau **Clara Coursier** auf die *détachement de salariés* ein. Dabei handelt es sich um eine Art Vermittlungsgremium zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern, die in der Idee einer Gewerkschaftsvertretung stehen, es aber nach dem Gesetz gerade nicht sind.

Zum deutschen Arbeitsrecht wusste die Richterin am Arbeitsgericht Dresden, Frau **Katrin Vetter**, aus ihrem Alltag zu berichten: Durch ihre Schilderungen gelang es Frau Vetter, die von vielen Teilnehmerinnen und Teilnehmern theoretisch erlernten Arbeitsrechtskenntnisse mit echten Fallbeispielen zu füllen.

Am Abend fanden sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alten Wettbüro ein. Zunächst legte Herr **RA Thorsten Coß** einige Geheimnisse aus seiner Jugendzeit offen und zeigte eindrucksvolle Auszüge aus seiner Stasi-Akte, anhand derer die Weitläufigkeit der innerstaatlichen Kontrolle und die Menge der gesammelten Daten einmal mehr sichtbar wurden.

Hier berichtete außerdem der Politiker und ehemalige Hofkaplan, Herr **Frank Richter**, von seiner Teilnahme an der Dresdner Bürgerdemonstration am 8. Oktober 1989 und seinen Erfahrungen als Sprechführer der „Gruppe der 20“. Vor allem seine Berichte über die Bildung der „Gruppe der 20“ als eine Vertretung für die gesamte Bevölkerung und deren Gespräche mit dem Oberbürgermeister Herrn Berghofer waren besonders lebhaft. Es folgte eine rege Diskussion über staatliche Kontrolle, Gefühle des Umschwungs, Demonstrations-, Wahl- und Pressefreiheit, bei der auch deutlich wurde, wie die Unterteilung in „Ost und West“ bis heute fortwirkt.

**Donnerstagvormittag  
Schreibwerkstatt und Diskussionsforum**

Am Donnerstagvormittag waren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst gefordert: Nachdem die deutsch-französischen Anwältinnen **Myriam Alimi**, **Dr. Fleur Angot** und **Muriel Scheid** die

Eigenarten der deutschen und französischen juristischen Ausdrucksweise mit zahlreichen Beispielen veranschaulicht hatten, ging es darum, selbst einige kurze Schriftsätze zu verfassen. Als besonders knifflig erwies es sich dabei, die gleichen Inhalte – etwa eines Kündigungsschreibens des Arbeitgebers – sowohl im gewohnt knappen, meist etwas hart anklingenden Juristendeutsch als auch mithilfe der viel schmeichelhafteren, schnörkelhaft verzierten Formulierungen der französischen Schriftsätze zu Papier zu bringen (siehe dazu auch den Beitrag von Frau Dr. Angot in dieser Ausgabe).

Nachdem auch diese Herausforderung gemeistert war, fand unter der Leitung von Herrn **Prof. Dr. Marc-Philippe Weller**, dem Vorsitzenden der DFJ, das alljährliche Diskussionsforum statt, bei dem Teilnehmende eigene Arbeiten vorstellen und den Austausch mit den übrigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern nutzen können, um eine Rückmeldung zu bekommen oder weitere Ideen zu sammeln.

In diesem Jahr stellten die beiden Freiburger Studentinnen Frau **Seren Haliloglu** („Die Wiederaufnahme von Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums“) und Frau **Clara Hilgemann** („Die extraterritoriale Verpflichtung zum Schutz der Menschenrechte gegen Verletzungen durch internationale Unternehmen“) ihre Arbeiten im Rahmen ihres Master I vor. Nach einer Darstellung ihrer jeweiligen Gliederungen ergab sich eine rege Diskussion über die aufgeworfenen Fragen, bei der beide Referentinnen nach eigener Aussage in ihren Gedankengängen bestärkt wurden und Input in den zahlreichen Anmerkungen fanden.

Mit dem Abschluss des Diskussionsforums endete das Vorseminar pünktlich zum Beginn der Hauptversammlung.

### **Dankeschön**

Besonderer Dank gilt **Frau RAin Herta Weisser**, die das Programm des Vorseminars und der Jahrestagung mit großem Engagement, vielen eigenen Ideen und noch viel mehr Herzblut organisiert und ausgestaltet hat. Dabei wurde sie tatkräftig unterstützt von Frau **Odile François** und Herrn **Rudi Spietz**, die viele der Programmpunkte mit ausgearbeitet haben und bei der Koordination zwischen Dresden und Mainz für zahlreiche Fragen und Anmerkungen vor, während und nach der Tagung bereitstanden.

In der Organisation durch ihre jahrelange Erfahrung geübt und gleichwohl an dieser Stelle besonders zu erwähnen ist Frau **Jutta Leither**, die sämtliche Programme, Einladungen und Rückmeldungen miterstellt, verschickt und koordiniert hat und bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagung wie immer einen unverzichtbaren Part hatte.



Auch Frau **Inga Leither** hat während ihres Praktikums in der Kanzlei Weisser Legal sowohl bei der Koordination mit den Referenten als auch der Auswahl von Tagungsstätten und Programmpunkten mitgewirkt.

Allen Referentinnen und Referenten gebührt ein großes Dankeschön. Erst die Vielfalt Ihrer Vortragsthemen, die Kreativität Ihrer Beiträge und die Schilderung Ihrer eigenen Erfahrungen macht das Vorseminar zu einer wertvollen Erfahrung, von dem die Teilnehmenden juristisch und persönlich profitieren können und auf das sich alle immer wieder freuen. Vielen Dank.

Ein weiteres Dankeschön richtet sich an das Deutsch-Französische Jugendwerk, welches das Vorseminar mit seinen Förderungen überhaupt erst ermöglicht.



*Paula Anna Jenner, Teilnehmerin und Praktikantin der Kanzlei Weisser Legal, ist Jurastudentin in Heidelberg.*

### Die Schreibwerkstatt bei dem Vorseminar der DFJ

*von Dr. Fleur Angot, München*



A l'occasion du pré-séminaire s'est tenu un atelier d'écriture destiné à de jeunes juristes français et allemands, intitulé « la mise en demeure de l'avocat ». L'objet de l'atelier a été de présenter aux participants un aperçu de la pratique professionnelle des avocats exerçant des deux côtés du Rhin.

Trois avocates exerçant dans le domaine franco-allemand ont animé cet atelier. En introduction, elles ont fait part de leur propre parcours et expérience professionnels :

- Me Myriam Alimi est avocate aux Barreaux de Strasbourg de Kehl. Elle a passé la *Eignungsprüfung* pour devenir *Rechtsanwältin*. Son cabinet principal se trouve à Strasbourg.
- Me Muriel Scheid est avocate au Barreau de Francfort et est traductrice assermentée. Son cabinet se trouve à Francfort.
- Me Fleur Angot est avocate au Barreau de Paris et membre de la *Rechtsanwaltskammer* de Munich (§ 2 EuRAG). Son cabinet principal se trouve à Munich.



La présentation de ces différents profils a permis de rendre compte aux participants des différentes possibilités d'exercer le métier d'avocat dans le domaine franco-allemand.

Avant de commencer les exercices de rédaction, certaines spécificités propres à chaque système juridique ont été exposées aux participants. Tout d'abord, sur la nécessité ou non de mettre en demeure la partie adverse préalablement à toute action judiciaire a été évoqué l'article 58 du Code de procédure civile français qui depuis un décret de 2015 oblige le justiciable à chercher une résolution amiable du litige avant toute saisine de la juridiction sauf « justification d'un motif légitime tenant à l'urgence ou à la matière considérée, en particulier lorsqu'elle intéresse l'ordre public ».

À l'inverse en Allemagne, une telle obligation de principe n'existe pas. Certaines exceptions peuvent toutefois être constatées. Par exemple, dans le Land de la Hesse, lorsque la valeur du litige ne dépasse pas 600 €, une procédure de conciliation (*Schlichtungsverfahren*) doit être mise en place.

Une autre différence entre les deux systèmes juridiques a trait aux intérêts de retard. En France, il est possible de les faire valoir uniquement pour les créances constatées par un titre exécutoire (jugement, acte notarié). En Allemagne, un titre exécutoire n'est pas obligatoire. Il suffit que le débiteur soit en retard dans l'exécution de son obligation (*Leistungsverzug*) après l'expiration du délai fixé dans une mise en demeure préalable.

S'agissant du recouvrement des honoraires d'avocat, là aussi des différences ont été relevées. En France, chaque partie doit conserver ses propres frais d'avocat, sauf en cas de condamnation judiciaire. En Allemagne, la possibilité de demander à la partie adverse le remboursement des frais d'avocat est possible en dehors d'une décision judiciaire lorsqu'il existe un fondement juridique, par exemple dans les cas suivants :

- demande de dommages et intérêts selon le § 823 al. 1 BGB,
- réparation du dommage selon les §§ 249 et suivants BGB,
- en cas de retard d'exécution du débiteur (*Leistungsverzug*).

Ont ensuite été évoqués les différents délais de prescription d'un pays à l'autre que l'avocat doit vérifier avant de commencer ses diligences. Cela signifie que l'avocat doit également se poser la question du droit applicable à l'affaire dont il est saisi. Par exemple, l'article 2224 du Code civil prévoit un délai de prescription de 5 ans pour les actions personnelles ou mobilières tandis que l'article 195 BGB prévoit un délai de prescription de droit commun de 3 ans.

Une autre différence essentielle entre la France et l'Allemagne concerne la confidentialité des courriers d'avocats. En France, le principe est que les courriers entre avocats sont confidentiels. Ce qui signifie qu'ils ne peuvent pas être produits en justice. Autrement il faut spécifier en entête du courrier la mention « Officiel » ou « courrier officiel ». En revanche, en Allemagne les courriers entre avocats ne sont pas confidentiels. Le Code de déontologie européen pose le principe de l'officialité des correspondances entre avocats ; la confidentialité est par conséquent l'exception. Un avocat français qui négocie avec un confrère allemand doit par conséquent mentionner que son courrier est confidentiel s'il ne souhaite pas qu'il soit produit en justice.

Des différences de forme dans les courriers ont également été relevées. En Allemagne, il est d'usage de fixer la date exacte de la réponse attendue, en principe dans les 15 jours. En France, cela n'est pas d'usage et peut être mal perçu surtout dans le cadre d'une négociation amiable.

En France, les avocats sont confrères alors qu'en Allemagne, ils sont collègues. Le courrier d'avocat français commence donc par « cher Confrère » et finit par la formule de politesse « votre bien dévoué confrère ». En Allemagne, le courrier commence par « sehr geehrter Herr Kollege, sehr geehrte Frau Kollegin » et finit par « mit freundlichen kollegialen Grüßen ».

D'autres différences plus subjectives et liées à la différence de ton employé dans les courriers d'avocat français ou allemand ont aussi été abordées. Pour finir, l'attention a été attirée sur la nécessité pour l'avocat transfrontalier de connaître les dispositions de droit international privé de chaque pays et d'être à jour dans sa connaissance des règlements européens et des conventions internationales.

Après cet exposé, deux cas pratiques en français ainsi que plusieurs cas en droit allemand du travail ont été remis aux participants de l'atelier qui se sont constitués en groupes de 3 à 5 personnes pour les résoudre. Chaque groupe a ensuite présenté le résultat de ses travaux qui se sont révélés de très bonne qualité.

*Fleur Angot est avocate au Barreau de Paris et avocat européen membre de la Rechtsanwaltskammer de Munich. Elle est titulaire d'un D.E.A. en droit fiscal et a rédigé une thèse de doctorat également en droit fiscal. Elle intervient principalement en droit de la famille, droit des successions et droit des contrats.*

Die folgenden Vorträge des **Vorseminars** können Sie in unserem Sekretariat anfordern:

**Polizeikooperation Europa – Sicherheit im öffentlichen Raum**

**Par delà les frontières : la coopération policière entre l'Allemagne et la France**

Jean-Louis Domont, Ambassade de France en Allemagne,  
Officier de liaison auprès du *Bundeskriminalamt*

**Droit du travail / Arbeitsrecht**

**La réforme devant les prud'hommes**

Clara Coursier, doctorante en Droit à l'Université de Montpellier et chargé des cours  
d'introduction au droit français à l'Université de Heidelberg

**Das 36. Deutsch-Französische Juristentreffen 2019 in Dresden**

*von Victor Habrich, Heidelberg*

*Nach einem gelungenen Vorseminar für die jungen Juristen mit Vorträgen, Workshops und Stadtrallye begann am 19. September 2019 das diesjährige Deutsch-Französische Juristentreffen. 125 Teilnehmern standen vier intensive Tage voller juristisch-inhaltlichem wie persönlichem Austausch in der wunderschönen Landeshauptstadt Sachsens bevor. Wie in unseren vorherigen Ausgaben verdanken wir Herrn Victor Habrich einen detaillierten Bericht über das Treffen.*

So fand am Mittag des 19. Septembers nach einem gemeinsamen Mittagessen die Begrüßung und Eröffnung statt.



Neben dem Präsidenten der DFJ, Herrn **Prof. Dr. Marc-Philippe Weller**, und dem Vizepräsidenten der AJFA, Herrn **RA Christoph Radtke**, richteten auch der Erste Bürgermeister der Stadt Dresden, Herr **Detlef Sittel**, der Präsident des OLG Dresden, Herr **Gilbert Häfner**, der Präsident der Notarkammer Sachsens, Herr **Dr. Karsten Schwipps**,

und die Vizepräsidentin der RAK Sachsen, Frau **RAin Uta Modschiedler** Grußworte an die versammelten Teilnehmer. Nach einem einführenden Schnellgalopp durch die Stadtgeschichte wurden die zwei großen Aushängeschilder Dresdens präsentiert: Das den Tourismus aufblühen lassende Kulturangebot und der starke Technologiebereich, der sich durch die vielen in diesem Bereich tätigen, hier ansässigen Unternehmen und die an der Universität in großem Umfang betriebene Forschung auszeichnet. Mit Blick auf letzteres sowie auf das Tagungsprogramm, dem treffend die Überschrift "Recht & Technik" gegeben werden konnte, wurde die Tagungsstadt daher als besonders passend gewürdigt. Und als dann auch noch darauf hingewiesen wurde, dass im ausgewählten Tagungsgebäude, dem "Haus der Kirche", bereits der erste freigewählte sächsische Landtag tagte und sich Sachsen dort seine Landesverfassung gab, wurde dem Juristentreffen ein guter Verlauf nicht nur gewünscht, sondern vielmehr schon prophezeit.



Sodann begann der erste Block mit der Überschrift „Infrastruktur für die Zukunft“ mit zwei Vorträgen zum Thema „Energiehandel in Deutschland und Frankreich: Handel, Netze, Märkte“ unter der Moderation von Herrn **RA Thorsten Coß**.



Zunächst gab **Frau Dr. Anja Greenwood**, RAin bei Legal & Compliance EEX (European Energy Exchange) AG den Teilnehmern erste Einblicke in die Welt der Energiebörsen. Wie ist eine Energiebörse aufgebaut? Welche Handelsmöglichkeiten eröffnet sie? Wie werden die dort zustande kommenden Börsengeschäfte abgewickelt? Und – vor allem – wie sieht das Regelwerk einer solchen Börse und der Regelungsrahmen für den Energiehandel denn aus? In "nur" einem Vortrag schaffte es Frau Dr. Greenwood, Antworten auf all diese komplexen Fragen zu geben.

Daran anknüpfend führte **Dr. Wolfram Vogel**, Director der europäischen Strombörse EPEX Spot (*European Power Exchange*), die Märkte für kurzfristigen Stromhandel in vielen europäischen Staaten betreibt, die Teilnehmer noch tiefer in diese noch nicht lang bestehende, allerdings hoch komplexe Spezialmaterie. Die Vortragenden konnten sich der Bewunderung des Publikums für ihre Tätigkeit sicher sein.



Im zweiten Nachmittagsteil ging es dann um das hoch aktuelle Thema des Dieselskandals. **Prof. Dr. Marc-Philippe Weller** stellte dazu im Prüfungsaufbau die Ansprüche der Käufer von abgasmanipulierten Fahrzeugen vor. Unterschieden werden muss hier zwischen den Ansprüchen der Käufer einerseits gegen ihren Händler als Vertragspartner und andererseits gegen den Hersteller selbst (die VW AG, aber bspw. auch die Daimler AG). In ersterem Personenverhältnis betreffen die Fragen insbesondere das Kaufgewährleistungsrecht: Kann der Käufer etwa Nachlieferung durch Lieferung eines neuen Modells verlangen? Im zweiten Personenverhältnis steht eine mögliche deliktische Haftung des Herstellers in Rede: Kann der Käufer von diesem via Naturalrestitution den Kaufpreis zurückverlangen abzüglich Vorteilsausgleich für die Nutzung Zug um Zug gegen Rückübergang seines Fahrzeugs?

Dabei entpuppten sich nahezu alle Tatbestandsmerkmale der in Frage kommenden Ansprüche, selbst die auf den ersten Blick (vor)schnell zu bejahenden, als ein Quell diskutierbarer Probleme. Zum Abschluss, um das gesamte Ausmaß des Skandals zu verdeutlichen, riss Herr Prof. Weller noch die kapitalmarktrechtliche Seite an, die sich aus dem Vorwurf der Anleger ergibt, dass gegen die Ad-hoc-Mitteilungspflicht verstoßen worden sei.

Anschließend daran ließ sich Herr OLG-Präsident **Gilbert Häfner** nicht lange bitten und bereicherte die Teilnehmer mit einer Darstellung der Perspektive der Justiz auf diesen Skandal. Neben scharfen Beobachtungen zu den verschiedenen Akteuren und dem "typischen" Verlauf der Einzelverfahren ging er auf die Überlastung der – wie er sie gegenwärtig betitelt – "VW-Justiz" ein: Jeder vierte Fall an seinem OLG in Dresden sei ein Fall im Zusammenhang mit jenem Abgasskandal.



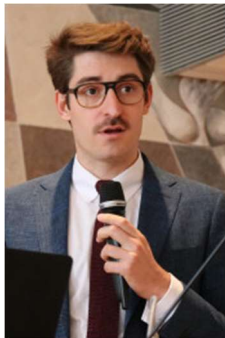
Am Abend wurden die deutsch-französischen Juristen von der Sächsischen Landesregierung im direkt an der Elbe gelegenen historischen Lipsiusbau der Kunstakademie empfangen. Im gemütlichen Keller unter den staatlichen Kunstsammlungen überbrachte die Staatssekretärin im Justizministerium, Frau **Andrea Franke**, die freundlichen Grußworte der Landesregierung, bevor bei Speis und Trank in Gesprächen untereinander und mit den anwesenden hohen Vertretern der Sächsischen Justiz ein schöner gemeinsamer Abend verbracht wurde.



Am Freitagmorgen stand die Infrastruktur der Zukunft auf dem Programm: "Blockchain & Smart Contracts" – mit dem beruhigenden Zusatz *pour les nuls*. Herr **RA Jan Kochta, LL.M.** von der Kanzlei Mazars in Dresden und Herr **Thomas Müller**, CEO der evan GmbH, ebenfalls aus Dresden, gaben einen Einblick in das Spannungsfeld zwischen unternehmerischem Wollen, informationstechnischem Können und rechtlichem Dürfen von heute und morgen. Herr Müller erklärte überaus anschaulich die konkreten Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain zur Digitalisierung und Automatisierung von Business Transaktionen, an deren (Fort)Entwicklung sein Unternehmen führend arbeite. So können digitale Zwillinge von Maschinen und Produkten entwickelt werden, die wichtige Transaktionsinformationen manipulationssicher und verschlüsselt speichern, was Transaktionen vertrauenswürdiger und verlässlicher machen kann. Herr Kochta, als juristischer Experte auf diesem Gebiet, ging auf die Herausforderungen ein, die sich stellen, wenn zu prüfen ist, ob derartige Anwendungsmöglichkeiten überhaupt *de lege lata* zulässig sind oder welcher Rahmen *de lege ferenda* dafür notwendig wäre.

Darauf folgte ein Vortrag von **Antoine Chapon**, stellvertretender Geschäftsführer von OFATE (*Office franco-allemand pour la transition énergétique*). Er stellte den digitalen Stromzähler LINKY vor, der in Frankreich mancherorts bereits im Rahmen einer Testphase in privaten Haushalten verpflichtend installiert ist. Dieser ermöglicht präzise und zeitgenaue Messungen des Stromverbrauchs und soll es dem Verbraucher ermöglichen, seinen Stromverbrauch nachzuvollziehen und mit dieser Information seinen Verbrauch und seine finanzielle Belastung gezielt senken zu können. Diese Art der Messung ermöglicht den Energieunternehmen, nicht mehr nur einen "Einheitstarif" anbieten zu müssen, sondern verschiedene Tarife je nach Tageszeit (aufgrund der Arten seiner "Gewinnung" und seiner schlechten Speicherbarkeit) offerieren zu können. Notwendiger Bestandteil dieses Konzepts ist aber natürlich, dass Verbraucherdaten erfasst und versendet werden – kommt der digitale Stromzähler verpflichtend, müssten Verbraucher dies wohl hinnehmen. Der Wahrung des Datenschutzes kommt hier mithin eine besondere Rolle zu.





Sodann hielten Herr **RA und StB Alexander Pupeter**, Partner bei BLOMBERG Pupeter Heil in München, und Herr **Victor Le Pape**, Avocat bei Bonn Steichen & Partner aus Luxemburg, einen Vortrag zur Taxe GAFA (Akronym für Google, Apple, Facebook und Amazon), der Google-Steuer, und grundlegend zur Besteuerung von Gewinnen aus Internet-Dienstleistungen. Nach Skizzierung des "alten" Besteuerungssystems stellten sie neue Geschäftsmodelle vieler "Internet-Unternehmen" vor. Diese zeichnen sich dadurch aus, dass es für viele ihrer Angebote keiner physischen Präsenz im Ausland bedarf. Folglich gibt es auch keine Betriebsstätte mehr, an die für die (herkömmliche) Besteuerung angeknüpft werden kann. In Verbindung mit der Erhebung von Lizenzgebühren ist es diesen Unternehmen daher möglich, ihren Gewinn weitestgehend ins Ausland zu verlagern. Es wird also im Ergebnis die Ortsungebundenheit (aus)genutzt. Die Vortragenden hinterfragten kritisch den Lösungsansatz der Digitalsteuer, die Werbung im Internet, den Verkauf von Nutzerdaten an Dritte und Markt-Plattformen besteuert, und deckten dabei erhebliche Schwächen auf. Deshalb präsentierten sie weitere Ansätze, wie beispielsweise, dass die aktive Nutzerbasis in einem Staat diesem das Besteuerungsrecht gibt oder ein erweitertes Besteuerungsrecht des Absatzmarktes vorgesehen wird. Höchst zweifelhaft ist jedoch, ob sich ein politischer Konsens für derart gestaltete Doppelbesteuerungsabkommen finden ließe.



Gegenstand des Nachmittags waren aktuelle Entwicklungen im Wirtschaftsrecht. So stellte Herr **RA Karl-Heinrich Beltz**, Avocat in Paris, den im Januar 2019 zwischen Frankreich und Deutschland geschlossenen Vertrag von Aachen vor. Dieser soll eine Neuauflage des Élysée-Vertrags von 1963 sein und behandelt mit seinen 28 Artikeln in weiter Breite insbesondere die Themen der Sicherheit, Entwicklung, Kultur, Bildung, Forschung, Mobilität, Zusammenarbeit, Nachhaltigkeit und wirtschaftliche Angelegenheiten. Was letzteres Thema anbelangt, so wird der Impuls für ein Europäisches Wirtschaftsgesetzbuch gegeben.



An diesem Punkt einspringend, berichtete **Prof. Dr. Michael Stürner** von der Universität Konstanz als ein an diesem Projekt des Europäischen Wirtschaftsgesetzbuchs arbeitender Forscher über die Zielstellung, die Arbeitsweise der Forschungsgruppe und den sich dabei stellenden Herausforderungen. So gab es bereits Projekte wie die *Principles of European Contract Law* (PECL), den *Draft Common Frame of Reference* (DCFR) und das Gemeinsame Europäische Kaufrecht (GEK), die jedoch allesamt – auch wenn sie aus wissenschaftlicher Perspektive bereichernd waren – rechtspolitisch scheiterten. Möglicherweise ergibt sich in Hinblick auf das Europäische Wirtschaftsgesetzbuch der entscheidende Unterschied aber daraus, dass nicht das



allgemeine Zivilrecht angetastet, sondern sich auf die – in der Tat zahlreichen – spezielleren Bereiche des Handels- und Wirtschaftsrechts konzentriert wird.



Im Anschluss daran steuerten Herr **RA Rüdiger Wienberg**, Kanzlei hww, renommierter Insolvenzverwalter (zuletzt unter anderem von Germania), und Herr **RA Patrick Ehret**, Avocat, von Schultze & Braun aus Straßburg Erfahrungsberichte zu "Präventiven Restrukturierungsmaßnahmen" zur Vermeidung von Insolvenzen aus deutscher und französischer Sicht bei. Aufgrund einer kürzlich verabschiedeten EU-Richtlinie wird es spätestens ab 2022 einen "Präventiven Restrukturierungsrahmen", auch genannt: "vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren", EU-weit geben, der die bestehende Rechtslage in Hinblick auf Unternehmenskrisen und Restrukturierungen grundlegend verändern soll. Kern der neuen EU-Richtlinie sind die Restrukturierungspläne, über welche die betroffenen Gläubiger nach dem Mehrheitsprinzip abstimmen, was, wie bei Insolvenzplänen, in dafür gebildeten Gruppen bzw. Klassen zu erfolgen hat. Einzelne Gläubiger können somit überstimmt werden. Interessant ist hier der deutsch-französische Vergleich, da präventive Mechanismen dieser Art im französischen Recht bereits existieren.



Für den Abend wurde allein angekündigt: Informell und im Grünen – der Rest sollte, im wahrsten Sinn des Wortes, im Dunklen bleiben. Mit Bussen ging es Richtung Norden los. (Überraschungs-)Zielort war das in der historischen Parklandschaft um das Jagdschloss Moritzburg - das wiederum unausweichlich eine spontan eingelegte Fotopause auf den Plan rief - gelegene Marcolinihaus. In historischer Atmosphäre, umgeben von Wandbemalungen aus der Barockzeit, wurde dort leckeres Gegrilltes und Salate gereicht.



Der Samstag startete in dem Dresdner VW-Werk für die Produktion von E-Golfs, das täglich 74 Fahrzeuge hervorbringt. Nach einer Werksbesichtigung in mehreren Kleingruppen wurde passend zum Thema E-Mobilität und

autonomes Fahren vorgetragen.



Es begann Herr **Dr. Christian Hinz**, Legal Counsel der Volkswagen AG, mit einem Vortrag zu den rechtlichen Herausforderungen beim automatisierten Fahren. Dabei ging er auf vier zentrale Aspekte aus Herstellersicht ein. Erstens, die Internationalisierung: Technische Normen und Standards müssen in allen Absatzmärkten (für VW: 153) ermittelt und erfüllt werden. Zweitens, der Rechtsrahmen: Allerlei Fragen zur Zulassung, zum Betrieb und zur Ethik sind zu stellen, vor



allein die eine: Wie sicher ist eigentlich sicher? Drittens, das Vertrauen: Den potentiellen Kunden darf nicht das Vertrauen in automatisierte Fahrsysteme fehlen, insbesondere aus Furcht vor "Angriffen" auf das System von außen. Und viertens, Haftungsfragen: Wird sich das tradierte Haftungssystem ändern? Wie ist sinnvollerweise mit dem "Restrisiko" umzugehen?

Passend an den letzten Punkt des vorherigen Vortrags anknüpfend referierte Frau **Rain Leonie Nagel** von DS Graner Rechtsanwälte Avocats aus Stuttgart, zur Idee und Zukunft der Gefährdungshaftung. Dazu ging sie zunächst auf deren höchst interessanten rechtsgeschichtlichen Hintergrund ein, beginnend mit der Noxalhaftung mit ihrem Ursprung in den Zwölf Tafeln, über das Preußische Eisenbahngesetz von 1838, das in § 25 einen besonderen Haftungstatbestand für Eisenbahnbetreiber vorsah, bis zum BGB mit § 833. Außerdem ging es um die Frage nach der Notwendigkeit und Ausgestaltung eines einheitlichen europäischen Haftungssystems, im Zuge dessen sie die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar 2017 zu zivilrechtlichen Regelungen im Bereich Robotik, die einen Vorschlag zu einer möglichen Haftungsregelung enthält, präsentierte. Zuletzt ging es noch mit Blick auf die Datenschutzgrundverordnung und die Ethikrichtlinie der Hochrangigen Expertengruppe für Künstliche Intelligenz (HEG-KI) von 2019 weiter um die Frage nach einer vertrauenswürdigen Künstlichen Intelligenz.



Frau **Véronique Fröding**, Avocat bei DS Avocats aus Paris, referierte im Anschluss zum bestehenden Rechtsrahmen für autonom fahrende Autos. Nach einer kurzen Darstellung der jüngsten Entwicklung und Zahlen zum wirtschaftlichen Ausmaß dieses Vorhabens ging sie auf die Rechtslage nach französischem und internationalem Recht ein. Sodann stellte sie konkret die verschiedenen Haftungsregime, das strafrechtliche sowie das zivilrechtliche, dar. Auch den Fragen um die Datensicherheit und der Versicherung bzw. Versicherbarkeit der mit dem autonomen Fahren einhergehenden Risiken wurden in einem letzten Abschnitt Beachtung geschenkt (siehe auch den Artikel von Frau Fröding in dieser Ausgabe).



Nach einer Stärkung noch im Werk von VW machte man sich gemeinsam zum idyllisch in der Flusslandschaft des Elbtals gelegenen, als chinesisches Lustschloss errichteten und später als Sommerresidenz des sächsischen Königshauses genutzten Schloss Pillnitz auf. Die

Teilnehmer erwartete eine hervorragende Führung durch die pittoresken Gärten.

Am Abend fanden der Empfang und das festliche Gala-Dinner im prächtigen Elbschloss Albrechtsberg statt. Bei hervorragender Verköstigung und, im Anschluss, zum Tanz auffordernder Live-Musik, genoss man die freundschaftliche und gutgelaunte Gesellschaft.



Am Sonntagmorgen wurden die noch nicht Abgereisten mit einer Stadtführung durch die historische Altstadt Dresdens belohnt. Mit Startpunkt am Südennde der Augustusbrücke ging es zur Semperoper, durch den Zwinger und

schließlich zur Frauenkirche mit ihrer einprägsamen sandsteinernen Kirchenkuppel. Als krönender Abschluss konnte, wer wollte, das Historische Grüne Gewölbe besuchen, die beeindruckende barocke Schatzkammer des Residenzschlosses.



Ein herzlicher Dank gebührt Frau **Rain Herta Weisser** für die hervorragende Organisation der diesjährigen Tagung vor Ort.

Mit großer Vorfreude können die Mitglieder der DFJ auf das nächste Juristentreffen blicken, das im September nächsten Jahres in Berlin stattfinden wird.



*Victor Habrich ist Jurastudent in Heidelberg.*

Die folgenden Vorträge des **36. Deutsch-Französischen Juristentreffens** können Sie in unserem Sekretariat anfordern:

**Energiehandel in Deutschland und Frankreich: Handel, Netze, Märkte**

Dr. Wolfram VOGEL, Director Public & Regulatory Affairs, EPEX SPOT SE, Europäische Strombörse

**Energiehandel in Deutschland und Frankreich: Handel, Netze, Märkte**

RAin Dr. Anja Greenwood, LL.M., EEX, European Energy Exchange AG

**Dieselskandale im In- und Ausland – Auswirkungen auf Kauf- und Kapitalmarktrecht**

Prof. Dr. Marc-Philippe WELLER, Universität Heidelberg

**Autonomes Fahren, rechtliche Verantwortung von Maschinen**

Dr. Christian HINZ, Legal Counsel, Volkswagen AG

RAin Leonie NAGEL (DS Graner Rechtsanwälte Avocats, Stuttgart)

Me Véronique FRÖDING, avocate associée (DS Avocats, Paris)

Protokoll der Mitgliederversammlung vom 20. September 2019 in Dresden

**TOP 1:**

**Begrüßung, Bestimmung des Protokollführers**

Der Präsident, Professor Dr. Marc-Philipp Weller, begrüßte die Teilnehmer. Gemäß § 12 Abs. 2 der Vereinssatzung werden Mitgliederversammlungen vom Präsidenten geleitet. Zum Protokollführer wird der Generalsekretär Dr. Arno Maier-Bridou bestimmt.

**TOP 2:**

**Genehmigung der Tagesordnung**

Die Mitgliederversammlung genehmigt einstimmig die Tagesordnung. Es wird kein Antrag auf Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte gestellt.

**TOP 3:**

**satzungsgemäße Einberufung**

Der Präsident stellte die satzungsgemäße Einladung der Mitglieder gem. Art. 13 Abs. 1 der Vereinssatzung fest. Die Einladung vom 28. Juni 2019 wurde am 10. Juli 2019 per E-Mail (oder bei Mitgliedern, die der Vereinigung keine E-Mail-Adresse bekanntgegeben haben, per Brief) an die Mitglieder abgesandt, sodass die Einladungsfrist von 2 Wochen eingehalten ist.

**TOP 4:**

**Beschlussfähigkeit**

Nach Art. 15 Abs. 1 der Vereinssatzung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn wenigstens 10 Mitglieder anwesend sind. Laut der von den Anwesenden unterschriebenen und diesem Protokoll in Kopie als Anlage beigefügten Anwesenheitsliste sind 36 Mitglieder anwesend. Der Präsident stellte somit die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung fest.

**TOP 5:**

**Billigung des Protokolls**

Das Protokoll der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2018 in Heidelberg wurde in unserem Mitteilungsblatt „Actualités“ 3/2018

### der Mitgliederversammlung vom 6. Oktober 2018

veröffentlicht, welches an alle Mitglieder per E-Mail verteilt wurde und sich auch auf der Website der Vereinigung befindet. Das Protokoll wird per Handzeichen einstimmig gebilligt.

### TOP 6: Bericht des Präsidenten

Prof. Weller berichtete, dass die Vereinigung seit der letzten Mitgliederversammlung Anfang Oktober 2018 nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder um 22 Mitglieder gewachsen ist. Seit 2018 haben wir wieder über tausend Mitglieder. Unser Ziel ist unverändert, wieder einen Stand von 1.300 Mitgliedern zu erreichen.

Am 10. April 2019 traf sich der geschäftsführende Vorstand in Frankfurt am Main. Besprochen wurde insbesondere das Budget für 2019.

Das unter der tatkräftigen Mithilfe unserer örtlichen Mitglieder Stefanie Bieg und Thierry Schwenk (Kanzlei DS Graner) organisierte Spargelesen am 25. Mai 2019 mit einer Führung durch die Ausstellung „NS-Justiz in Stuttgart“ im Landgericht Stuttgart durch die Historikerin Dr. Sabrina Müller, einem Vortrag von Jens Rommel, Ltd. Oberstaatsanwalt und Leiter der Zentralen Stelle der Landesjustizverwaltungen zur Aufklärung nationalsozialistischer Verbrechen in Ludwigsburg und vor allem einer launigen Tischrede von Guido Wolf, Minister der Justiz und für Europa des Landes Baden-Württemberg, war mit 88 Teilnehmern außerordentlich gut besucht.

Die Nachfrage für das sog. Vorseminar für junge deutsche und französische Juristen (Studierende, Rechtsreferendare, élèves-avocats und auditeurs de justice) vom 2.-5. Oktober 2019 in Dresden war dieses Jahr etwas geringer als im Vorjahr, so dass wir 2019 alle Interessenten zulassen konnten. Die Teilnehmerzahl ist aus finanziellen Gründen begrenzt, da die Unterbringung und Fahrtkosten der Teilnehmer von der DFJ bezuschusst werden und die Mittel begrenzt sind. Bei der Zulassung der 25 Teilnehmer wird ein ausgeglichenes Verhältnis von deutschen zu französischen Teilnehmern angestrebt, da die Begegnung von Deutschen und Franzosen wesentlicher Zweck unserer Veranstaltungen ist. Wiederum fand im Rahmen des Vorseminars ein Diskussionsforum zur Vorstellung von Doktor- und Masterarbeiten zur Verfügung, das rege genutzt wurde. Auch die Beteiligung an der Jahrestagung 2018 war mit 126 Teilnehmern (DFJ und AJFA) sehr gut.

Das nächste Spargelesen wird im Mai oder Juni 2020 voraussichtlich in Mainz oder im Rheingau stattfinden. Das nächste Vorseminar mit der nationalen Jahrestagung wird auf Vorschlag und mit tatkräftiger Hilfestellung unseres Mitglieds Dr. Angelika Schlunck und hoffentlich weiterer Freiwilliger im September 2020 in Berlin stattfinden.



Die DFJ-Schriftenreihe wurde 2018 nach sehr langer Zeit aus dem Dornröschenschlaf erweckt. In der Schriftenreihe erscheinen hervorragende, vorrangig rechtsvergleichende Arbeiten zu deutsch-französischen Rechtsthemen. 2018 erschien eine Dissertation zum Thema Gerichtlicher Grundrechtsschutz in Frankreich, 2019 eine Dissertation zu den Auswirkungen des référé-expertise auf deutsche Zivilgerichtsverfahren.

**TOP 7:**  
**Bericht des Vorstands**

Die DFJ hat im Jahr 2019 wiederum zwei von der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) vergebene Exzellenzpreise für Rechtswissenschaften mit je € 1.500 gefördert. Mit den Exzellenzpreisen der DFH werden Absolventen der von der DFH geförderten Studiengänge ausgezeichnet, die ihre fachliche und interkulturelle Exzellenz durch hervorragende Studienabschlüsse oder durch besondere Verdienste unter Beweis gestellt haben. Die Preise 2019 überreichten unser Vizepräsident Dr. Heiner Baab und unser Vorstandsmitglied und früherer Schatzmeister Rudolf Herrmann im Rahmen einer Feier in der französischen Botschaft in Berlin.

**TOP 8:**  
**Bericht des Schatzmeisters**

Dr. Christoph Hirschmann übernahm 2018 das Amt des Schatzmeisters von Rudolf Herrmann, der 11 Jahre lang mit großer Sorgfalt unsere Finanzen überwachte und dem dafür großer Dank gebührt.

Unsere Vereinigung präsentierte sich zum 31. Dezember 2018 in einer soliden finanziellen Verfassung. Allerdings sind die liquiden verfügbaren Mittel gegenüber 2017 signifikant zurückgegangen, und zwar von 73 TEUR per 31. Dezember 2017 auf 47 TEUR per 31. Dezember 2018. Wesentliche Gründe hierfür waren die jedes Jahr steigenden Kosten für die Veranstaltungen (Jahrestagung mit Vorseminar und Spargelessen) und die außerordentlichen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Neugestaltung und Überarbeitung der Websites beider Vereinigungen durch unseren Partner German Publishing (hierauf entfielen allein ca. 13,5 TEUR). Weitere Gründe sind gestiegene Personal- und allgemeine Verwaltungskosten.

Den Ausgaben von insgesamt 105 TEUR standen Einnahmen in Höhe von 79 TEUR gegenüber. Im Wesentlichen speisten sich die Einnahmen aus den Mitgliedsbeiträgen (mit rund 44 TEUR rund die Hälfte) und den Kostendeckungsbeiträgen für die beiden Veranstaltungen Jahrestreffen (inkl. Vorseminar) und Spargelessen i.H.v. insgesamt rund 30 TEUR. Es ist daher ohne weiteres erkennbar, dass an einer Erhöhung der Mitgliedsbeiträge, wie letztes Jahr beschlossen, sowie einer Anpassung der diesjährigen Tagungsbeiträge auf 395 Euro pro regulärem Teilnehmer kein Weg vorbeiführte, um auch in Zukunft eine angemessene solide Finanzkraft unserer Vereinigung sicherzustellen.

Die Entwicklung der Mitgliederzahlen in jüngster Zeit war erfreulich. Wir haben heute nach Abzug der ausgeschiedenen Mitglieder 22 Mitglieder mehr als im September 2018. Der positive Effekt dieser Entwicklung auf die Finanzkraft unseres Vereins wird sich vor allem im Beitragsaufkommen ab dem laufenden Geschäftsjahr zeigen.

Unser Ziel für das laufende und die kommenden Geschäftsjahre ist es, eine Rücklage in Höhe der budgetierten regelmäßigen Ausgaben für das jeweils laufende Geschäftsjahr vorzuhalten; das sind in der Regel knapp 35 TEUR.

Die Beitragsmoral der Mitglieder ist gut. An dieser Stelle nochmals – wie auch im vergangenen Jahr – die Bitte, dass diejenigen, die unserer Vereinigung keine Einzugsermächtigung erteilt haben, diese Möglichkeit doch bitte überprüfen mögen. Die Einzugsermächtigung erleichtert die Arbeit unserer Verwaltung erheblich und erspart lästiges Nachhaken bei Zahlungssäumnis.

Der Gesamt-Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Er erhält lediglich seine notwendigen Auslagen gegen Nachweis erstattet. Gleiches gilt für die Referenten, die keine Vortragsvergütung erhalten, sondern lediglich Reise- und Unterbringungskosten erstattet bekommen. Einzelne Referenten verzichten auch auf eine Erstattung, sie können die Kosten dann u.U. steuermindernd geltend machen. Dafür unser ausdrücklicher Dank!

**TOP 9:  
Bericht des Rechnungsprüfers**

Der Rechnungsprüfer, Herr Daniel Schreyer, informierte den Vorstand, dass er die Prüfung der Konten und Bücher für 2018 nicht mehr vor der Mitgliederversammlung vornehmen könne. Sein Bericht liegt daher noch nicht vor.

**TOP 10:  
Bericht des Sonderprüfers über an die German Publishing GmbH gezahlte Vergütungen**

Da das Mitgliederverzeichnis 2018 und verschiedene andere Leistungen durch die Kommunikationsagentur German Publishing GmbH erstellt wurde, einem Unternehmen unseres Rechnungsprüfers Daniel Schreyer, wurden wie schon im Vorjahr die in 2018 an German Publishing GmbH geleisteten Zahlungen durch Thierry Schwenk aus Stuttgart als Sonderprüfer geprüft. Die durchgeführte Prüfung ergab keine Beanstandungen.

**TOP 11:  
Aussprache und Entlastung des Vorstandes**

Da der Bericht des Rechnungsprüfers noch nicht vorliegt, müssen die Aussprache über die Geschäftsführung und die Entlastung des Vorstandes auf die nächste Mitgliederversammlung im September 2020 verschoben werden.

**TOP 12:  
Nachwahl von zwei Vorstandsmitgliedern**

Mit Inkrafttreten der neuen Satzung 2018 wurde der Vorstand unserer Vereinigung von 12 auf (maximal) 14 Mitglieder erweitert. Aus diesem Grund ist eine Nachwahl notwendig. Da die Amtszeit des gesamten Vorstandes 2020 endet, sollen die neuen Vorstandsmitglieder nur für die Dauer von einem Jahr gewählt werden.



Gemäß Art. 8 Abs. 3 Satz 2 der Vereinssatzung müssen Wahlvorschläge eines Mitglieds spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingehen.

Am 3. September 2019 ging ein Wahlvorschlag mit den Namen von

1. Frau Dr. Angelika Schlunck, Ministerialdirektorin im Bundespräsidialamt in Berlin,
2. Frau Christine Klos, Ltd. Ministerialrätin im Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes.

beim Vorstand ein. Weitere Wahlvorschläge liegen nicht vor.

Die Vereinssatzung enthält keine Formvorschriften über die Wahl des Vorstands, so dass der Versammlungsleiter eine Einzelabstimmung mittels Handzeichen bestimmt.

Die Mitgliederversammlung wählt Frau Dr. Angelika Schlunck sowie Frau Christine Klos einstimmig einzeln per Handzeichen unter Enthaltung der Betroffenen für die Dauer von einem Jahr zu Vorstandsmitgliedern. Frau Dr. Schlunck und Frau Klos nehmen die Wahl an.

Herr Werner Gaus, Rechtsanwalt in Frankfurt am Main, legte am 9. September 2019 sein Vorstandsamt nieder.

### **TOP 13: Satzungsänderung**

Die Vereinssatzung enthält keine Formvorschriften über die Wahl des Vorstands, weshalb jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden muss. Dies bedeutet bei 14 Vorstandsmitgliedern einen erheblichen Zeitaufwand und ist eine überflüssige Formalität, wenn nicht mehr Bewerber vorhanden sind als Vorstandsämter zu besetzen sind. Um der Mitgliederversammlung mehr Flexibilität zu geben, schlägt der Vorstand vor, in der Vereinssatzung die Möglichkeit vorzusehen, dass die Mitgliederversammlung die vorgeschlagenen und sich zur Wahl stellenden Personen gemeinsam wählen kann (sog. Blockwahl).

Der Vorstand schlägt daher vor, in § 8 Abs. 2 der Satzung einen neuen Satz 4 hinzuzufügen, womit dann § 8 Abs. 2 insgesamt wie folgt lautet:

„Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl ab gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Für alle Mitglieder des Vorstandes ist die Wiederwahl zulässig. Wenn nicht mehr Bewerber vorhanden sind als Vorstandsämter zu besetzen sind, kann der Vorstand in einem Wahlvorgang gemeinsam gewählt werden (Blockwahl).“

Nach kurzer Aussprache wurde diese Satzungsänderung durch Handzeichen mit 1 Gegenstimme und 1 Enthaltung beschlossen.

### TOP 14: Actualités

Die seit 2018 im neuen Layout der Vereinigung erschienenen Ausgaben unseres Mitteilungsblatts „Actualités“ unter der Federführung von Dr. Fabienne Kutscher-Puis und Werner Gaus mit der tatkräftigen Unterstützung von Jutta Leither werden allgemein als sehr gelungen gewürdigt. Alle Beteiligten erhalten anhaltenden Beifall für ihren unermüdlichen Einsatz für die Actualités und unsere Vereinigung.

Für die „Actualités“ werden stets Berichte, Kurzmitteilungen, Hinweise auf neue deutsch-französische Literatur etc. gesucht. Auch unsere jüngeren Mitglieder, die noch in der Ausbildung sind, sind herzlich eingeladen, Beiträge einzureichen.

### TOP 15: Verschiedenes

Der Vorstand weist darauf hin, dass die neue Satzung von 2018 eine neue Kategorie von Mitgliedern eingeführt hat, nämlich außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder). Diese vereinbaren die Höhe ihres – dank der Gemeinnützigkeit der DFJ steuerlich absetzbaren – Jahresbeitrages mit dem Vorstand. Wir hoffen, dass insbesondere Unternehmen und Anwaltskanzleien interessiert sind, als Fördermitglieder auf unserer Website und in den Actualités hervorgehoben zu werden.

Prof. Dr. Marc-Philippe Weller  
Präsident

Dr. Arno Maier-Bridou  
Generalsekretär

### Neue Vorstandsmitglieder: Frau Dr. Angelika Schlunck und Frau Christine Klos

*Auf unserer Mitgliederversammlung vom 20. September 2019 in Dresden wurden Frau Dr. Angelika Schlunck, Ministerialdirektorin im Bundespräsidialamt in Berlin, und Frau Christine Klos, Leitende Ministerialrätin im Ministerium für Finanzen und Europa des Saarlandes, erstmalig zu Vorstandsmitgliedern der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung gewählt. Auf Bitte der Redaktion der Actualités stellen sich beide den Mitgliedern kurz vor. Wir wünschen Frau Dr. Schlunck und Frau Klos viel Erfolg in ihrem neuen Amt und bedanken uns bereits jetzt für ihr Engagement.*

Die – nicht nur rechtlichen – Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland begleiten mich seit langem. Geboren und aufgewachsen in Ulm hat mich ein mehrmonatiger Au-Pair-Aufenthalt nach meinem Abitur in Neuilly-sur-Seine mit französischer Lebensart vertraut gemacht. Anschließend habe ich in München und Genf Rechtswissenschaften studiert. Nach dem Rechtsreferendariat im Oberlandesgerichtsbezirk München habe ich mich für eine Laufbahn


**Dr. Angelika Schlunck**

in der Justiz entschieden. Die ersten drei Jahre bei der Staatsanwaltschaft München II haben mir vielgestaltige Einblicke in unsere Gesellschaft gewährt – die unerfreulichen Seiten standen der Aufgabe entsprechend im Vordergrund. Anfang 1991 habe ich eine neue Tätigkeit als Referentin im Bundesministerium der Justiz übernommen – dies war nicht nur ein beruflicher Wechsel von der „Rechtsanwendung“ zur „Rechtsgestaltung“, sondern auch ein „kultureller“ Wechsel von Süddeutschland ins Rheinland nach Bonn. Das Bundesministerium der Justiz hat mir breiten Raum zur beruflichen Entfaltung in verschiedenen Rechtsbereichen – Seehandelsrecht, Versicherungsvertragsrecht, Auslieferung und Rechtshilfe, Völkerrecht und Europarecht – geboten. Verhandlungen bei den Vereinten Nationen (u.a. Vorarbeiten zum Rom-Statut für den Internationalen Strafgerichtshof) und in unterschiedlichen Ratsarbeitsgruppen in Brüssel haben mir gezeigt, wie unterschiedlich man die Gestaltung juristischer Lösungen angehen kann und natürlich auch, dass Rechtsverständnis historisch und kulturell geprägt ist.

Von 1996 bis 1998 habe ich an der Kennedy School of Government der Harvard Universität einen Master in Public Administration erworben und mich vor allem mit Fragen internationaler Konfliktlösung („international conflict resolution“) befasst. Von Januar 2000 bis Dezember 2001 war ich Verbindungsbeamtin des Bundesministeriums der Justiz im französischen Justizministerium, eine Zeit, auf die ich sehr gerne zurückblicke. Nach ein paar Jahren zurück im Bundesministerium der Justiz als Referatsleiterin – inzwischen nach dem Regierungsumzug in Berlin – wurde ich als Leiterin der Vertretung des Freistaats Bayern in Brüssel von April 2010 bis Dezember 2013 wieder für mein „altes Bundesland“ tätig. Seit 1. Januar 2014 bin ich stellvertretende Chefin des Bundespräsidialamtes und leite die Verwaltungsabteilung des Amtes – eine Aufgabe, die schon wegen ihrer Vielfalt große Freude bereitet.


**Christine Klos**

Was verbindet mich mit der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung?

Dass ich mich im Vorstand der deutsch-französischen Juristenvereinigung engagiere, *ce n'est pas évident*, würden die französischen Kollegen sagen, wenn sie wissen, dass ich aus dem Ruhrgebiet stamme, geboren in Dortmund, aufgewachsen in Gelsenkirchen und dies in einem gar nicht frankophonen oder frankophilen Umfeld. Französisch lernen? - Als dritte Fremdsprache und dies nur zwei Jahre.

Alles änderte sich mit der Zentralen Studienplatzvergabe (ZVS). Ich ging an die Universität des Saarlandes nach Saarbrücken, um Rechtswissenschaften zu studieren, fand großen Gefallen an dem

französischsprachigen und auf die französische Kultur hin ausgerichteten Umfeld und holte das Französisch lernen nach.

Ein Studiensemester in Genf, mehrere juristische Sommerkurse in Straßburg und an anderen europäischen Universitäten brachten Frankreich, das französische Recht, die deutsch-französischen Beziehungen immer intensiver in den Mittelpunkt meines Interesses.

So war es nicht mehr verwunderlich, dass - als ich meine ersten beruflichen Schritte bei der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) machte - dabei eine Zeit lang an die AHK nach Paris ging und später fünf Jahre an der IHK des Saarlandes tätig war. Mit dem Wechsel in das Wissenschaftsministerium der saarländischen Landesregierung und der damaligen Gründung der Deutsch-Französischen Hochschule (DFH) mit Standort in Saarbrücken, hatte ich die Chance, diese als Gründungsgeneralsekretärin aufzubauen.

Es folgten intensive deutsch-französische Jahre insgesamt zweimal als Leiterin des Büros des/der Bevollmächtigten der Bundesrepublik Deutschland für kulturelle Angelegenheiten im Rahmen des Vertrages über die deutsch-französische Zusammenarbeit, ergänzt durch die langjährige Leitung der Grundsatzabteilung der Staatskanzlei in Saarbrücken und seit 2012 der Abteilung Europa, interregionale Zusammenarbeit in der saarländischen Landesregierung. Zu diesem Bereich gehört auch das Büro des Saarlandes in Paris, das einzige Büro eines Bundeslandes in der französischen Hauptstadt.

Vielleicht ist es nach alledem doch *évident*, dass ich mich heute im Vorstand der Deutsch-Französischen Juristenvereinigung engagiere und dies mit großer Freude. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit im Vorstand und mit allen Mitgliedern.

### Die Actualités seit 2006 und das Wirken von Herrn Rechtsanwalt Werner Gaus

*von Rechtsanwältin Dr. Fabienne Kutscher-Puis, Düsseldorf*

Im Jahre 2005 am Rand der Jahrestagung der DFJ in Paris wurde der Entschluss gefasst, eine elektronische Zeitschrift ins Leben zu rufen, die „den Zusammenhalt und Gedankenaustausch einer immer größeren Zahl von Freunden des deutschen und französischen Rechts“ erleichtern sollte. Seither ist kein Jahr vergangen, in dem die *Actualités* nicht erschienen sind. Das Format hat sich im Laufe der Jahre gewandelt, war zunächst schwarz-weiß; Farbe kam allmählich mit Farbfotos der Verfasser und schließlich - Anfang 2017 - erschien die neugestaltete Ausgabe mit Logo und farbigem Layout.

Im Jahre 2005 am Rand der Jahrestagung der DFJ in Paris wurde der Entschluss gefasst, eine elektronische Zeitschrift ins Leben zu rufen, die „den Zusammenhalt und Gedankenaustausch einer immer größeren Zahl von Freunden des deutschen und französischen Rechts“ erleichtern sollte. Seither ist kein Jahr vergangen, in dem die *Actualités* nicht erschienen sind. Das Format hat sich im Laufe der Jahre gewandelt, war zunächst schwarz-weiß; Farbe kam allmählich mit Farbfotos der Verfasser und schließlich - Anfang 2017 - erschien die neugestaltete Ausgabe mit Logo und farbigem Layout.



Auch der Inhalt der *Actualités* entwickelte sich, blieb aber dem ursprünglichen Ziel und letztlich auch dem Vereinszweck im weiteren Sinne treu, nämlich „das Zusammengehörigkeitsgefühl unter den Mitgliedern zu stärken“ (Vorwort der *Actualités* 1/2006). Dies ist definitiv gelungen und vor allem dem ersten Schriftleiter, Herrn **RA Werner Gaus**, zu verdanken. Denn all die Zeit von 2006 bis 2019 wurden die *Actualités* von Werner Gaus mit großem Engagement und Freude an der Sache vorangetrieben.

Werner Gaus ist bereits durch sein Studium an den Universitäten Freiburg, Lausanne und an der Tulane Law School, New Orleans, ein weltoffener Jurist. Dass er neben der englischen Rechtssprache die französische Sprache nie vernachlässigte, ist für einen Kapitalmarktrechtler am internationalen Finanzplatz Frankfurt am Main eine lobenswerte Leistung. Herr Gaus ist der DFJ nicht nur durch seinen großen Arbeitseifer verbunden, den er bei jeder neuen Ausgabe der *Actualités* während 13 Jahren unter Beweis stellte, sondern auch durch seine erklärte Liebe zum französischen *art de vivre*.

Für sein unermüdliches Engagement für die *Actualités* dankt der Vorstand der DFJ Herrn Gaus herzlich und wünscht ihm weiterhin viel Glück und Erfolg!

## ■ Veröffentlichungen und besondere Tätigkeiten unserer Mitglieder

### Ernennung von Jean-François Bohnert zum procureur de la République financier

von Christian Kupferberg und Christoph Martin Radtke, Paris



Anlässlich der Ernennung des Präsidenten unser Schwesternvereinigung und Freundes Jean-François Bohnert zum Finanzstaatsanwalt und Leiter der nationalen Finanzstaatsanwaltschaft in Frankreich überbringen seine stellvertreten-

den Vorsitzenden ihre herzlichsten Glückwünsche. Diesen Glückwünschen schließt sich der Vorstand der DFJ voll und ganz an.

Nous avons le plaisir d'annoncer que le président de l'AJFA, Jean-François Bohnert, a été nommé procureur de la République financier, chef du parquet national financier, fonctions qu'il exerce depuis le 14 octobre dernier. Cette institution judiciaire créée en décembre 2013 est chargée des atteintes à la probité (corruption, favoritisme, détournement de fonds publics, etc.), aux finances publiques (fraude fiscale aggravée, blanchiment, etc.) et au bon fonctionnement des marchés financiers (délit d'initié, diffusion d'informations fausses ou trompeuses) et bénéficie d'une compétence sur tout le territoire national. Le parquet national financier compte près de 40 personnes, dont 18 magistrats.

Avant d'exercer ces prestigieuses fonctions, Jean-François Bohnert a tour à tour été substitut du procureur de la République au Tribunal de grande instance de Strasbourg, juge d'instruction au Tribunal aux Armées des Forces françaises stationnées en Allemagne, premier magistrat de liaison en Allemagne, représentant adjoint de la France auprès de l'Unité de coopération Eurojust à La Haye, procureur de la République adjoint près le Tribunal de grande instance de Dijon, avocat général près la Cour d'appel de Bourges, procureur de la République près le Tribunal de grande instance de Rouen, puis procureur général près la Cour d'appel de Reims.

Jean-François Bohnert a toujours su trouver le temps de se consacrer à son mandat de président de l'AJFA malgré l'importance des différentes fonctions exercées. Il nous a dès sa nomination indiqué qu'il en sera de même à l'avenir et nous nous en réjouissons.

Nous lui souhaitons la même réussite dans ses nouvelles fonctions.



## Le défi juridique des véhicules à conduite déléguée

par Véronique Fröding, Paris

*Im Rahmen des Deutsch-Französischen Juristentreffens hat Frau Rechtsanwältin Véronique Fröding zur französischen Rechtslage im Bereich des autonomen Fahrens vorgetragen. Für die Leser der Actualités hat sie freundlicherweise eine Kurzfassung ihres Vortrages erstellt. Die Langfassung kann bei unserem Sekretariat angefragt werden.*

Depuis le plan « Nouvelle France Industrielle » de 2013, la question de la mobilité des transports individuels et collectifs est au cœur des orientations stratégiques de l'État français. Ces orientations stratégiques pour l'action publique de 2018 fixent notamment comme objectif la circulation des véhicules de niveau 3 (autonomie conditionnée) d'ici 2022<sup>1</sup>.

Dans la continuité de cette stratégie, le cadre légal et réglementaire des véhicules à conduite déléguée s'est structuré entre 2015 et 2019 afin (i) d'encadrer l'expérimentation de ces véhicules pour qu'elle respecte les normes de sécurité applicables et (ii) de définir le régime de responsabilité applicable en cas d'accidents de circulation. Ces problématiques techniques doivent être nécessairement résolues avant tout projet de déploiement de véhicules automatisés capables de se dispenser de l'intervention humaine.

C'est ainsi que l'ordonnance n° 2016-1057 du 3 août 2016, prise en application de l'article 37-XI de la loi du 22 juillet 2015<sup>2</sup>, pose le cadre légal des conditions d'expérimentation des véhicules à conduite déléguée, sous réserve de l'obtention d'une autorisation préalable. Le contenu et la procédure d'autorisation ont ensuite été précisés par le décret n° 2018-211 du 28 mars 2018 et l'arrêté du 17 avril 2018. Plus récemment, la loi relative à la croissance et la transformation des entreprises (la « loi PACTE »), adoptée le 22 mai 2019, renforce ce cadre réglementaire. Elle étend notamment le domaine de l'expérimentation des véhicules à conduite déléguée et clarifie le régime de responsabilité pénale dans le cadre de cette expérimentation. Ce dispositif a

<sup>1</sup> La classification de l'organisation internationale « Society of Automotive Engineers » (« SAE International »), établit six niveaux d'autonomie du véhicule à conduite déléguée, dans sa norme J3016 de janvier 2014 : d'autonomie du véhicule à conduite déléguée, Niveau 0 : conducteur uniquement / Niveau 1 : conducteur assisté / Niveau 2 : automatisation partielle / Niveau 3 : automatisation conditionnelle / Niveau 4 : automatisation élevée / Niveau 5 : automatisation totale. Cette référence est aujourd'hui reprise en France pour identifier le degré d'automatisation des véhicules.

<sup>2</sup> La loi relative à la transition énergétique pour la croissance verte du 22 juillet 2015.



## I. Le cadre juridique de l'expérimentation des véhicules à conduite déléguée

vocation à être complété par le projet de loi d'orientation des mobilités dite « LOM »<sup>3</sup>.

La présente analyse porte sur le cadre juridique actuel de la circulation des véhicules à conduite déléguée à des fins expérimentales (I) et le régime de responsabilité applicable en cas d'accidents (II).

En l'état, la circulation des véhicules à conduite déléguée est conditionnée à l'obtention d'une autorisation spécifique aux seules fins de leur expérimentation.

L'article 1 de l'ordonnance n° 2016-1057 du 3 août 2016<sup>4</sup>, pris en application de la loi du 22 juillet 2015, prévoit que la circulation sur la voie publique de ces véhicules est « *subordonnée à la délivrance d'une autorisation destinée à assurer la sécurité du déroulement de l'expérimentation* ».

En conséquence, la circulation des véhicules autonomes est en principe autorisée, mais uniquement à des fins d'expérimentation, c'est-à-dire en vue de réaliser des essais techniques, évaluer des performances, et réaliser des démonstrations des véhicules.

### Champ d'application

Sont concernés par l'autorisation visée par l'Ordonnance du 3 août 2016 (i) tous moyens de transport privé de personnes ou de marchandises et (ii) le transport public collectif de personnes (navettes, bus) ou de marchandises, sous réserve qu'ils soient dotés d'un système de délégation partielle ou totale de conduite.

En l'état, l'autorisation est donc limitée aux seuls véhicules dotés de systèmes avancés d'assistance à la conduite (« SAAC »), soit des systèmes qui prennent en charge pendant une période de temps un mode de conduite de manière automatisée. À titre d'exemple non-exhaustif, le pilotage automatique d'autoroute, le pilotage automatique d'embouteillage, ou le parking automatique constituent des SAACs.

### Le contenu de la demande d'autorisation

L'arrêté conjoint des ministres chargés de la sécurité routière et des transports du 17 avril 2018 fixe la composition du dossier de demande d'autorisation et du contenu du dossier de demande d'autorisation de circulation à des fins expérimentales.

Aux termes de son article 3, le dossier de demande d'autorisation doit notamment indiquer :

- (i) les conditions exactes dans lesquelles l'expérimentation des véhicules sera réalisée,
- (ii) le questionnaire relatif aux caractéristiques du véhicule, la

<sup>3</sup> Projet de loi d'orientation des mobilités, adoptée en nouvelle lecture par l'Assemblée Nationale le 17 septembre 2019.

<sup>4</sup> Ordonnance n° 2016-1057 du 3 août 2016 relative à l'expérimentation de véhicules à délégation de conduite sur les voies publiques.

- description ainsi que les conditions de l'expérimentation,
- (iii) un dossier technique des véhicules, et
- (iv) un dossier d'expérimentation dont la liste des pièces à fournir est annexé au décret.

*Instruction du dossier de demande d'autorisation*

L'instruction du dossier de demande d'autorisation est réalisée conjointement par le ministre chargé des Transports et ministre de l'Intérieur. L'autorisation est délivrée après consultations préalables de certaines autorités (ministre de l'Intérieur, gestionnaire de la voirie, un avis de l'autorité organisatrice des transports pour les transports publics...).

*Certificat WW PDTC*

Le certificat WW PDTC<sup>5</sup> peut être délivré conjointement à l'autorisation de circulation des véhicules à conduite déléguée à des fins expérimentales. Il peut être sollicité par le titulaire de l'autorisation, par voie électronique ou par l'intermédiaire d'un professionnel de l'automobile dûment habilité, auprès du ministre de l'Intérieur.

**II. Le régime de responsabilité applicable : vers un partage de responsabilité entre l'homme et le système embarqué de conduite ?**

Selon le niveau d'automatisation du véhicule, le conducteur est progressivement libéré de certaines tâches de conduite. Dans ces conditions, se pose la question du régime de responsabilité civile et pénale applicable.

*Un cadre juridique relatif au régime de responsabilité civile en suspens*

L'applicabilité du régime issu de la loi du 5 juillet 1985 (dite « loi Badinter ») ne pose pas de difficultés particulières en matière de véhicules à conduite déléguée. Actuellement, le régime de la loi Badinter s'applique lorsque trois conditions sont réunies : un véhicule terrestre à moteur, un accident et l'implication du véhicule dans l'accident. La conduite déléguée n'a donc pas d'influence sur l'ouverture du droit à indemnisation, qui est acquis.

Les difficultés d'application de ce régime d'indemnisation tiennent davantage à la notion juridique de conducteur. Le conducteur est traditionnellement défini par sa maîtrise du véhicule, c'est-à-dire par son rôle actif de direction du véhicule.

Avec l'essor de la conduite déléguée, se posent les questions liées à la détermination du débiteur de l'obligation d'indemniser et aux modalités d'indemnisation. Aux termes de l'article 2 de la loi Badinter, le débiteur de l'obligation de réparer est nécessairement le « conducteur ou le gardien » du véhicule impliqué. Le conducteur ne peut ainsi invoquer la force majeure ou le fait du tiers pour dégager sa responsabilité. Ensuite, les modalités d'indemnisation diffèrent selon que la victime est considérée comme conductrice du véhicule. Si la victime est non

<sup>5</sup> Un certificat provisoire d'immatriculation qui permet la circulation à titre expérimental d'un véhicule à délégation partielle ou totale de conduite, dit certificat WW DPTC.

conductrice, elle bénéficie d'un régime d'indemnisation plus favorable.

Toute la difficulté tient précisément à l'indétermination de la notion de conducteur que l'évolution technique des véhicules conduit à interroger. Plus le degré d'automatisation du véhicule est important, plus la personne figurant à l'intérieur du véhicule perdra la maîtrise et contrôle du celui-ci. Dès lors, en cas d'activation de systèmes avancés d'assistance, est-ce que l'on peut juridiquement qualifier cette personne de conducteur, ou devient-elle simplement passager du véhicule ? Si la qualité de passager ou non conducteur est retenue, est-elle juridiquement débitrice de l'obligation de réparer le préjudice causé par le véhicule à conduite déléguée ?

*Le régime de responsabilité pénale : un partage de responsabilité pénale entre le titulaire de l'autorisation et le conducteur*

La loi PACTE, amendant l'ordonnance n° 2016-1056 du 3 août 2016 a partagé les responsabilités entre le conducteur et le titulaire de l'autorisation d'expérimentation.

La loi PACTE transfère ainsi au titulaire de l'autorisation de l'expérimentation la responsabilité pénale du conducteur de l'article L. 121-1 du Code de la route<sup>6</sup> pendant les périodes où le système de délégation de conduite est activé et fonctionne.

Dès lors que sa faute est identifiée lors de la mise en œuvre du système de délégation de conduite dans le cadre de l'expérimentation, le titulaire est considéré comme pénalement responsable. Le titulaire de l'autorisation doit acquitter les amendes dues au titre des contraventions aux dispositions du Code de la route lors de l'expérimentation. Sa responsabilité pénale peut aussi être engagée pour tout délit d'atteinte involontaire à la vie ou à l'intégrité de la personne (prévus par les articles 221-6-1, 222-19-1 et 222-20-1 du Code pénal) (Ordonnance 2016-1057, art. 2-2 nouv., loi Pacte, art. 125 1 3°). Dans cette hypothèse, la responsabilité du conducteur est donc exonérée.

Ce système de répartition de responsabilité a néanmoins été critiqué dans un avis rendu par le Conseil d'État le 14 juin 2018 relatif à la loi PACTE. Selon le Conseil d'État, cette approche ignore le fait que le conducteur est légalement tenu de conserver un rôle de surveillance des véhicules automatisés. Il précise à cet égard que « *le conducteur n'étant pas délié de toute obligation de vigilance ou d'attention mais devant au contraire être en mesure à tout moment de neutraliser ou dé-*

<sup>6</sup> Article L. 121-1 al 1 du Code de la route : « *Le conducteur d'un véhicule est responsable pénalement des infractions commises par lui dans la conduite dudit véhicule.* »

*sactiver le système de délégation de conduite, la loi ne peut pas se borner à l'exonérer de sa responsabilité pénale dès qu'il a activé dans des conditions régulières le système de délégation de conduite ».*

Dans ces conditions, il n'est pas exclu que ces règles évoluent et soient complétées par la future loi d'orientation des mobilités. C'est pourquoi le projet de loi d'orientation des mobilités (la loi « LOM »), élaborée après les Assises nationales de mobilité est intervenue en ce sens. L'article 12 habilite ainsi le gouvernement à définir les régimes de responsabilités applicables aux véhicules à conduite déléguée sous un délai maximal de 2 ans.

Ces deux années ont été prévues pour laisser le temps à l'ONU de réformer la convention de Vienne sur la circulation routière internationale, qui actuellement fait obstacle à la circulation des véhicules avec un degré d'autonomie supérieur au niveau 3.



*Véronique Fröding est avocate au Barreau de Paris depuis 1989 et associée du cabinet DS Avocats. Véronique intervient dans les investissements transfrontaliers, notamment franco-allemands, et dans le secteur de l'énergie (acquisition et financement de centrales de production d'énergie). Son expertise couvre les aspects réglementaires, contractuels et transactionnels. Elle dispose également d'une expertise reconnue en matière de sécurité et de responsabilité des produits.*

## Das Europäische Wirtschaftsgesetzbuch aus französischer Sicht

*von Christoph Martin Radtke, Lyon*

*Während des gemeinsamen 36. Deutsch-Französischen Juristentreffens in Dresden und im Anschluss an die Vorträge von Herrn Prof. Dr. Stürmer und Herrn RA Karl H. Beltz zu den Arbeiten am Europäischen Wirtschaftsgesetzbuch auf der Grundlage des neuen Élysée-Vertrages kam es zu einer angeregten Diskussion über die Zukunft dieses Projekts. Nachdem Herr Prof. Dr. Stürmer die Fortschritte der deutsch-französischen Arbeitsgruppe vorgestellt hat, gibt Herr RA Christoph Radtke, Vizepräsident der AJFA, hier die französische Perspektive wieder, wie sie sich aus dem Bericht der Abgeordneten der Nationalversammlung Frau Valérie Gomez-Bassac ergibt, der in der Diskussion in Dresden kurz angesprochen wurde.*

**Bericht der französischen  
Abgeordneten  
Valérie Gomez-Bassac**

Die Abgeordnete Gomez-Bassac wurde vom Premierminister Édouard Philippe beauftragt, Anhörungen durchzuführen, um den erforderlichen Arbeitsaufwand und die Modalitäten für die Entwicklung eines Europäischen Wirtschaftsgesetzbuchs zu untersuchen. Anhand dessen sollte sie ebenfalls einen vorläufigen Zeitplan für ein solches Projekt erarbeiten. In ihrem Bericht für die Nationalversammlung vom Juli 2019 stellt sie ihre Ergebnisse vor. Bis dahin erfolgten insgesamt 47 Anhörungen.

Ich selber wurde in der Nationalversammlung am 21. Mai 2019 angehört als Sprecher des französischen Nationalkomitees (ICC France) der Internationalen Handelskammer (ICC), um den Standpunkt der französischen Unternehmen vorzutragen. Ich konnte im Anschluss an die formelle Anhörung mit der Abgeordneten Gomez-Bassac die Vorstellungen der ICC im Detail diskutieren. Frau Gomez-Bassac ist beruflich als erfahrene Wirtschaftsanwältin in Frankreich tätig und kennt die praktischen Bedürfnisse der Unternehmen in deren internationalen Aktivitäten.

Zentrale Aussagen des Berichts von Frau Gomez-Bassac sind:

Der durch den Brexit verursachte Umbruch kann als Chance zugunsten des kontinentaleuropäischen Kodifizierungsgedankens zur Harmonisierung der Vorschriften auf dem europäischen Markt genutzt werden. Dies würde nicht nur die bestehenden Hindernisse im Binnenmarkt abbauen, sondern auch den innergemeinschaftlichen Handel und die Investitionen erhöhen und damit den externen Druck auf den gemeinsamen Markt verringern. Die aktuellen Rechtsvorschriften sind zudem für diese Unternehmen nicht ausreichend vereinfacht, zugänglich und verständlich. Dem könnte die Entwicklung einer europäischen Rechtsplattform nach dem Vorbild von *Légifrance* Abhilfe schaffen.

Bei der Entwicklung dieses Europäischen Wirtschaftsgesetzbuchs oder eines „Gesetzbuchs für wirtschaftliche Aktivitäten“, wie Frau Gomez-Bassac als Titel bevorzugt, sind unbedingt die Unternehmen als Zielgruppe einzubinden. Inhaltlich will Frau Gomez-Bassac u.a. eine gemeinsame europäische Gesellschaftsform entwickeln, Handelsregister und ihre Ausgestaltung festlegen sowie die mitgliedstaatlichen Register vernetzen.

Für die Ausarbeitung soll ein Expertengremium eingesetzt werden, das sich aus drei Kommissionen zusammensetzt. Die erste Kommission wäre für die Erstellung europäischer Texte zuständig, die zweite für die Änderung der Kodifizierung, um Gesetzeslücken zu schließen, die dritte für die Ausarbeitung von Vertragsformen, die an die gewählte Rechtsform der Gesellschaften angepasst sind. Die Annahme der vorgeschlagenen Maßnahmen würde durch eine Verordnung oder,

**Perspektiven**

wenn keine Einigung erzielt wird, durch multilaterale oder bilaterale Übereinkommen erfolgen, um ein gemeinsames Instrumentarium von Regeln zwischen den Mitgliedstaaten zu schaffen, die sich einer neuen Dynamik der wirtschaftlichen Zusammenarbeit öffnen wollen.

Auf der Grundlage dieses Berichts, meiner Diskussion mit der Abgeordneten Frau Gomez-Bassac und den bisherigen Kommentaren in der französischen Fachliteratur sind zwei zentrale Positionen zu dem Vorhaben aus der französischen Sicht zu erwarten:

Das Projekt soll sich nicht auf ein deutsch-französisches Gesetzbuch beschränken. Dies wäre aus französischer Sicht nicht sinnvoll und nicht ausreichend. Die laufenden deutsch-französischen Arbeiten sollen aber Grundlage für die Erarbeitung eines Europäischen Gesetzbuchs sein.

Die praktischen Bedürfnisse der Unternehmen sind vorrangig zu berücksichtigen. Bestehende und bewährte Vertragsgrundlagen wie das UN-Kaufrecht, die Privatautonomie und insbesondere die Vertragsfreiheit sowie der gesamte *acquis communautaire* im IPR und im internationalen Zivilprozessrecht sollten nicht verändert werden.



*Christoph Martin Radtke ist Rechtsanwalt und Avocat, französischer Fachanwalt für Schiedsgerichtsbarkeit und Fachanwalt für Internationales Recht und das Recht der EU. Er ist Partner der Anwaltskanzlei Fiducial und Legal by Lamy, Lyon.*

*Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind das internationale Handels- und Kaufrecht, das Vertriebsrecht, das Europarecht und die internationale Schiedsgerichtsbarkeit.*

*Er ist Vize-Präsident der AJFA.*

**Kurzmeldung über die Einrichtung der bundesweiten Universalschlichtungsstelle**

*Im Nachgang zu dem Artikel unseres Mitglieds Felix Braun (in Zusammenarbeit mit Frau Nicole Volkert) in den Actualités 2/2019 freuen wir uns sehr Ihnen mitzuteilen, dass das von Herrn Braun geleitete Zentrum für Schlichtung e.V., Kehl, zum 1. Januar 2020 für die Dauer von 4 Jahren zur Universalschlichtungsstelle des Bundes bestellt worden ist.*

## ■ Interview mit Persönlichkeiten des deutsch-französischen Rechtslebens

Herr Karl-Heinrich Beltz, Avocat au Barreau de Paris, Rechtsanwalt, Mitglied im Vorstand der AJFA, im Interview



*Wir freuen uns sehr darüber, dass sich Herr Rechtsanwalt Beltz für diese Ausgabe unseren Fragen zu seinem Werdegang und seiner Wahrnehmung der Unterschiede zwischen der deutschen und der französischen Rechtspraxis gestellt hat.*

*Karl-H. Beltz ist Gründer der Anwaltskanzlei BELTZ- Avocats à la Cour / Rechtsanwälte, Paris/ Düsseldorf. Er berät und vertritt vorwiegend deutsche und französische Unternehmen in handels- und wirtschaftsrechtlichen Angelegenheiten. Er ist Vizepräsident der deutsch-französischen Kommission der Rechtsanwaltskammer Paris, Mitglied im Vorstand der AJFA und Mitglied im DAV Frankreich.*

### **Wie kamen Sie dazu, sich als Jurist mit dem Recht Frankreichs bzw. anderer französischsprachiger Länder zu befassen?**

Als Jugendlicher habe ich ein neusprachliches Gymnasium in Remscheid besucht. Allerdings hatten meine französischen Sprachkenntnisse damals allenfalls ein gutes Schulniveau. Nichts prädestinierte mich also dafür, später einmal französischer Rechtsanwalt zu werden.

Im Frühjahr 1971, ich war in der 11. Klasse, fand eine Studienfahrt meines Gymnasiums in unsere französische Partnerstadt Quimper statt. Das Zusammentreffen mit gleichaltrigen Bretoninnen und Bretonen und die geknüpften Kontakte, die teilweise noch bis heute bestehen, sowie die zahlreichen Besuche und Gegenbesuche, haben bei mir zum *déclac* geführt, mich stärker mit Frankreich, insbesondere mit seiner Geschichte und Kultur, zu beschäftigen.

Während des Studiums der Rechts- und Staatswissenschaften an der Universität Bonn wurden vom dortigen Institut für Rheinische Rechtsgeschichte Kurse in französischer Rechtsterminologie angeboten. Erst im Verlauf der Teilnahme an diesen Kursen wurde mir bewusst, wie sehr das Rechtsleben in der ehemaligen Rheinprovinz vom französischen Zivilrecht beeinflusst worden ist, bis es durch das BGB am 01.01.1900 abgelöst worden ist. Während des Studiums habe ich meine französische Ehefrau kennengelernt, die damals an der Uni Bonn Germanistik studierte.



Während meiner Referendarzeit habe ich die Wahlstation beim einem Avocat in Paris abgeleistet, der bis 1971 als *Avoué près le Tribunal de Grande Instance* tätig war. Dabei konnte ich wertvolle Einblicke in das französische Immobilien- und Zivilprozessrecht gewinnen. Nach meiner Zulassung als Rechtsanwalt in Düsseldorf 1984 bin ich freier Mitarbeiter in einer internationalen Pariser Anwaltskanzlei geworden. Nebenher hatte ich eine Stelle als Lehrbeauftragter für deutsches Recht an der Université Paris Sud (Sceaux). 1992 erfolgte die Zulassung als französischer Rechtsanwalt in Paris. Von 1992 bis 2004 war ich in einer Pariser Großkanzlei mit über 100 Anwälten tätig. Ich habe mich dort überwiegend mit Fragen des deutschen und französischen Wirtschaftsrechts befasst.

**Welcher Unterschied fällt Ihnen zwischen der deutschen und der französischen Rechtspraxis besonders auf, der eventuell für Ihre eigene berufliche Tätigkeit von Bedeutung war beziehungsweise ist?**

Bei den Unterschieden in der Rechtspraxis fällt mir spontan die unterschiedliche Prozessdauer in Zivil- und Handelssachen in erster Instanz ein. Während in Deutschland von der Klageeinreichung bis zum erstinstanzlichen Urteil selten mehr als 6 - 8 Monate vergehen, ist in Frankreich die Prozessdauer erheblich länger, mitunter bis zu 2 Jahren. Dafür gibt es unterschiedliche Gründe:

- zum einen gibt es in Frankreich deutlich weniger Richterstellen;
- prozessleitende Verfügungen ergehen immer noch zu oft in dafür eigens abgehaltenen Durchlaufterminen;
- das prozesstaktische Verhalten der Parteien führt nicht selten zu Verzögerungen.

Ganz anders sieht es hingegen in der Berufungsinstanz aus. Hier hat die 2017 in Kraft getretene Reform zu einer Straffung und Beschleunigung der Berufungsverfahren in Frankreich geführt.

Ein weiterer Unterschied in der Rechtspraxis ergibt sich aus dem Berufsrecht der Rechtsanwälte in Frankreich. Das Berufsrecht hat in Frankreich einen ganz anderen Stellenwert als in Deutschland. So gehören beispielsweise die Regeln über die Vertraulichkeit der Korrespondenz unter Anwälten in Frankreich zu den wesentlichen Elementen standesrechtlichen Verhaltens. Diese Vertraulichkeit hat der französische Anwalt selbst gegenüber seinem eigenen Mandanten zu wahren; er darf ihm daher keine Kopien der Korrespondenz aushändigen. Daraus folgt, dass Anwaltskorrespondenz auch nicht als Beweismittel in einem Prozess dienen kann.

---

Abschließend möchte ich die Handhabung von Fremdgeldern als wesentlichen Unterschied ansprechen. In Frankreich besteht für Anwälte die Pflicht, die Einziehung, Weiterleitung und Auszahlung von Fremdgeldern über eine Institution der örtlichen Anwaltskammern vorzunehmen, der *Caisse des Règlements Pécuniaires des Avocats*, kurz CARPA genannt. Einzahlungen von Fremdgeldern auf ein privates Konto des Anwalts sind untersagt und können zu Disziplinarstrafen führen (siehe auch AnwBl 2011, 337 ff.).

**Wo sehen Sie gute berufliche Aussichten für Juristen mit deutsch-französischen Rechtskenntnissen?**

Ich sehe gute berufliche Aussichten in vielen Bereichen, nicht nur in den rechtsberatenden Berufen. Vor allem Absolventen eines deutsch-französischen Studiengangs dürften derzeit gute Berufschancen haben. Auch Bewerber für den höheren Verwaltungsdienst mit deutsch-französischen Rechtskenntnissen haben eindeutig bessere Berufsaussichten und das nicht nur in den Verwaltungen der grenznahen Bundesländer, sondern auch in der Bundesverwaltung, z.B. im höheren Auswärtigen Dienst. Aber auch private Arbeitgeber im Banken- und Versicherungsbereich oder aus der Großindustrie suchen ständig nach qualifizierten Juristen mit deutsch-französischen Rechtskenntnissen.

**Welche Empfehlungen würden Sie allgemein an junge Juristen in der Ausbildung richten, damit sie später ein erfülltes berufliches Leben haben? Haben Sie unterschiedliche Empfehlungen für Juristen aus Frankreich und für Juristen aus Deutschland?**

Ich kann nur empfehlen, während der Ausbildung an den zahlreichen europäischen und bilateralen Austauschprogrammen teilzunehmen. Wer über solide Kenntnisse im Recht des Partnerlandes verfügt und die Rechtsterminologie beider Sprachen beherrscht, wird sein Engagement mit Sicherheit belohnt sehen. Die Beherrschung der englischen Sprache ist ohnehin Grundvoraussetzung für jeden internationalen Job. Wer jedoch darüber hinaus noch weitere Sprachen beherrscht, braucht sich um seine berufliche Zukunft keine Sorgen zu machen. Während in Deutschland möglichst gute Examensnoten und eine eventuelle Promotion für die Vergabe gutdotierter Spitzenjobs eine Rolle spielen, kommt es darauf in Frankreich nicht so sehr an, sondern eher darauf, den *concours d'entrée* zu bestehen.

## ■ Nachrichten aus den Gerichten und aus der Anwaltschaft

*Parmi les promesses de campagne du président Macron figurait une réforme de la justice destinée à la moderniser et en faciliter l'accès aux justiciables. La loi de réforme a été promulguée le 23 mars 2019 et comporte 110 articles. En tout, 69 décrets d'application de la loi sont prévus dont la plupart ont été entretemps publiés, les derniers en date du 12 décembre 2019. En raison de ce retard, les professions judiciaires françaises ont réclamé et obtenu un report de l'entrée en vigueur d'une partie de la réforme du 1<sup>er</sup> janvier au 1<sup>er</sup> septembre 2020. C'est dire l'ampleur de cette réforme qui justifie, dans nos lignes, une première analyse qui nous a été aimablement soumise par Mme Kristin Siebert, étudiante à l'université d'Erlangen-Nuremberg.*

### Das Gesetz vom 23. März 2019 zur Reform der französischen Justiz

*von Kristin Siebert, Erlangen/Nürnberg*

Im April 2018 wurde im französischen Ministerrat, wie im Juli zuvor bereits von Premierminister Édouard Philippe angekündigt, ein neues Gesetzesprojekt zur Reform der französischen Justiz von Justizministerin Nicole Belloubet vorgestellt. Ein knappes Jahr später, im März 2019, wurde das entsprechende Gesetz (*loi n° 2019-222 du 23 mars 2019 de programmation 2018-2022 et de réforme pour la justice*<sup>1</sup>) von der französischen *Assemblée nationale* und dem *Sénat* verabschiedet. Es wurde am 23. März 2019 vom französischen Präsidenten Emmanuel Macron verkündet und am 24. März im Gesetzblatt veröffentlicht. Das Gesetz ist der Nachfolger von der „*loi du 18 novembre 2016 de modernisation de la justice du XXI<sup>e</sup> siècle*“, welches die letzte Justizreform markiert und unter Präsident Hollande verabschiedet wurde.<sup>2</sup>

Durch das neue Gesetz soll eine umfassende Reform der französischen Justiz eingeleitet werden, welche fünf Bereiche betrifft: Den digitalen Wandel, die Verbesserung und Vereinfachung des Strafprozesses sowie des Zivilprozesses, eine Anpassung der „gerichtlichen Infrastruktur“ und zuletzt die Überarbeitung des Sinnes und der Effektivität von Strafen.

<sup>1</sup> Französisches Gesetzblatt (JO) n° 0071 vom 24.03.2019.

<sup>2</sup> Dupic: Lois du 23 mars 2019: entrée en vigueur de la réforme de la justice, Gaz. Pal. 2 avril 2019, n° 346u9, S. 12 ff.

## Die Vereinfachung des Zivilprozesses

Ziel ist es, den Rechtssuchenden entgegenzukommen und besser auf ihre Erwartungen und Bedürfnisse eingehen zu können. Die dort verankerten Ziele werden aktuell nach und nach in die Realität umgesetzt. Im nachfolgenden Artikel soll besonders auf die wichtigsten zivilrechtlichen und zivilprozessualen Facetten des neuen Gesetzes eingegangen werden.

Die erste Säule des Gesetzes, welche in dessen zweiten Titel dargestellt wird, soll zur Vereinfachung des Zivilprozesses beitragen.

Zum einen soll den Parteien gemäß Artikel 3 des Gesetzes in Zukunft die außergerichtliche Streitbeilegung nähergebracht werden, da diese häufig zu vorteilhafteren Lösungen für die Beteiligten führt. Bei Streitigkeiten von geringem Wert, deren konkrete Schwelle noch durch eine Verordnung im *Conseil d'État* festgelegt werden muss, sowie bei Nachbarschaftsstreitigkeiten sollen die Beteiligten gemäß Art. 3 Abs. 2 gar dazu verpflichtet werden, Anstrengungen bezüglich einer außergerichtlichen Streitbeilegung zu unternehmen<sup>3</sup>. Diese Verpflichtung soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Weiterhin soll es Rechtssuchenden leichter gemacht werden, Alternativen zur gerichtlichen Streitbeilegung erkennen und nutzen zu können, indem die entsprechenden Onlineportale hierzu überarbeitet und expandiert werden. Als problematisch könnte sich hierbei allenfalls die Glaubwürdigkeit der betreffenden Seiten erweisen. Aus diesem Grund schlug das Gesetzesprojekt vor, diese zu zertifizieren und entsprechend zu kennzeichnen. Dieses Ziel wurde nun in Artikel 4 verankert. Die Anbieter von entsprechenden Dienstleistungen werden nun dazu verpflichtet, ihre Kunden ausreichend über ihre Dienste zu informieren und die persönlichen Daten ihrer Kunden zu schützen und vertraulich zu behandeln. Eine Zertifizierung der entsprechenden Seiten ist jedoch lediglich fakultativ und kann auf Wunsch durch das *Comité français d'accréditation*<sup>4</sup> durchgeführt werden. Die genauen Bedingungen der Erteilung und Entziehung einer solchen Zertifizierung müssen noch durch eine Rechtsverordnung des *Conseil d'État* bestimmt werden<sup>5</sup>.

Die Zertifizierung dieser Online-Plattformen war äußerst umstritten. Bedenken konnten aber zum Teil dadurch relativiert werden, dass Artikel 4 des Gesetzes so unbestimmt formuliert wurde, dass ein gewisser Auslegungsspielraum bestehen bleibt. Allerdings blieben so auch

<sup>3</sup> Ibid.

<sup>4</sup> Das *Comité français d'accréditation* ist eine französische Akkreditierungsbehörde.

<sup>5</sup> Bekanntmachung des ministère de la Justice vom 25.03.2019: N°NOR JUSC1909309C, S. 7.

die Kriterien für eine entsprechende Zertifizierung unklar. Eine erfolgte Zertifizierung lässt zwar die Seriosität der Plattform erkennen, kann aber darüber hinaus keine Garantie für ihre Qualität liefern. Vor allem aber bleiben die Anforderungen an die Form der Willensübereinstimmung der Parteien (*consentement*) zur Nutzung eines solchen Dienstleisters unklar. Hier wird nicht präzisiert, welche Regeln Anwendung finden sollen. Insgesamt bringt diese Lösung also viel mehr Fragen als Antworten mit sich.<sup>6</sup>

Entgegen einer Entscheidung der Regierung, durch welche die Einführung einer verpflichtenden Vertretung durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin in Verfahren mit einem Streitwert von unter 10.000 € ursprünglich abgelehnt wurde, soll nun nach Artikel 5 des Gesetzes vom 23. März die verpflichtende Vertretung vor Gericht für einige Verfahren wiedereingeführt werden. Davon sind unter anderem Zollstreitigkeiten (Art. 5 Abs. 3) und Vollstreckungsverfahren (Art. 5 Abs. 4) betroffen. Hierdurch soll es den Parteien erleichtert werden, ihre Rechte möglichst effektiv geltend machen zu können<sup>7</sup>. Soweit das Gesetz bestimmte Bereiche oder Streitwertschwellen noch offengelassen hat, sollen diese durch noch zu verabschiedende Rechtsverordnungen konkretisiert werden. Diese beiden Absätze des Artikels 5 werden am 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Eine wichtige Reform des neuen Gesetzes stellt auch die Beschleunigung und Vereinfachung des Scheidungsverfahrens dar (Artikel 22). Zuvor wurde das eigentliche Scheidungsverfahren erst dann eingeleitet, wenn sich die Beteiligten in einem vorherigen Einigungsverfahren auf eine Scheidung geeinigt hatten. Da dieses Verfahren komplex und extrem langwierig ist – es dauert heutzutage ca. zwei Jahre, sich scheiden zu lassen – soll durch das neue Gesetz das aktuell noch obligatorische Einigungsverfahren abgeschafft und hierdurch das gesamte Scheidungsverfahren beschleunigt werden. Die Verabschiedung einer diesbezüglichen Verordnung soll spätestens bis zum 1. September 2020 erfolgen.

Überdies wird mit Artikel 26 des Gesetzes die Möglichkeit eines Prozesses ohne mündliche Verhandlung eingeführt. Der Prozess soll demnach ausschließlich schriftlich vor dem *tribunal de grande instance*<sup>8</sup> erfolgen. Hierzu ist jedoch die Zustimmung aller Parteien erforderlich. Für die Umsetzung dieser Möglichkeit ist eine Verordnung erforderlich

<sup>6</sup> *Amrani-Mekki*: Plateformes en ligne de résolution des différends: la certification en questions, Gaz. Pal. 23 juillet 2019, n°358e2, p.36.

<sup>7</sup> *Dupic*: Lois du 23 mars 2019: entrée en vigueur de la réforme de la justice, Gaz. Pal. 2 avril 2019, n° 346u9, S. 12 ff.

<sup>8</sup> Entspricht dem deutschen Landgericht.

### Effizientere Gerichtsorganisation und Anpassung der gerichtlichen Funktionsweise

und die entsprechenden Normen müssen im *Code de procédure civile* präzisiert werden<sup>9</sup>.

In Frankreich existierten bisher zwei erstinstanzliche Gerichte nebeneinander: das *tribunal d'instance* und das *tribunal de grande instance*. Dies führte zu Verwirrung beim Bürger, sodass die beiden Gerichte nun zusammengelegt werden sollen. Ziel ist es, die Anrufung der Gerichte für Bürger zu vereinfachen<sup>10</sup>. Diese Maßnahme, über die lange diskutiert wurde und durch die das *tribunal d'instance* vom *tribunal de grande instance* absorbiert werden soll, ist zum Teil heftiger Kritik ausgesetzt. So wird unter anderem der Verlust von Bürgernähe, Qualität, Transparenz und Effizienz der Justiz gerügt<sup>11</sup>. Die linksliberale Politikerin Jeanine Dubié erklärte beispielsweise, man würde hierdurch die Justiz vom Bürger entfernen und „Justizwüsten“ schaffen<sup>12</sup>. Nichtsdestotrotz machte das Gesetz vom 23. März 2019 den Weg für diese Fusion frei: Sofern sich *tribunal d'instance* und *tribunal de grande instance* in derselben Stadt befinden, werden sie zu einem einzigen Gericht unter dem Namen *tribunal judiciaire* zusammengelegt. Wenn das *tribunal d'instance* jedoch in einer anderen Stadt liegt, wird es zu einer bürgernahen Kammer des *tribunal judiciaire* umfunktioniert und nennt sich *tribunal de proximité*<sup>13</sup>. Die Fusion soll zum 1. Januar 2020 in Kraft treten<sup>14</sup>. Die Kompetenzen der *tribunaux de proximité* werden per Verordnung festgelegt.

### Ausblick

Ob das Gesetz seine gewünschten Wirkungen entfalten wird, wird sich wohl erst zeigen, wenn sämtliche Artikel in Kraft getreten und die hierfür teils erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen sein werden. Jedenfalls sollte rechtssuchenden Personen die Justiz in Zukunft nicht mehr wie ein Labyrinth vorkommen. Vielmehr sollen Klarheit, Transparenz und Bürgernähe geschaffen, Fristen verkürzt und fehlende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Es gilt jedoch abzuwarten, ob und an welcher Stelle sich diese Effekte vollständig entfalten können und wo weiterhin nachgebessert werden muss.

<sup>9</sup> *Ibid.*, S. 7.

<sup>10</sup> *Guez*: Le tribunal judiciaire, naissance d'une juridiction, *Gaz. Pal.* 23 avril 2019, n° 351n4, S. 48 ff.

<sup>11</sup> *Sergent*: Réforme de la Justice: Que va changer la fusion des tribunaux d'instance et grande instance?, <https://www.20minutes.fr/justice/2430295-20190118-reforme-justice-va-changer-fusion-tribunaux-instance-grande-instance>.

<sup>12</sup> L'Assemblée nationale confirme la fusion des tribunaux d'instance et de grande instance, [https://www.lemonde.fr/politique/article/2019/01/18/l-assemblee-confirme-la-fusion-des-tribunaux-d-instance-et-de-grande-instance\\_5410747\\_823448.html](https://www.lemonde.fr/politique/article/2019/01/18/l-assemblee-confirme-la-fusion-des-tribunaux-d-instance-et-de-grande-instance_5410747_823448.html).

<sup>13</sup> *Dupic*: Lois du 23 mars 2019: entrée en vigueur de la réforme de la justice, *Gaz. Pal.* 2 avril 2019, n° 346u9, S. 12 ff.

<sup>14</sup> *Guez*: Le tribunal judiciaire, naissance d'une juridiction, *Gaz. Pal.* 23 avril 2019, n° 351n4, S. 48 ff.





*Kristin Siebert studiert an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg im integrierten Studienprogramm deutsch-französisches Recht (Licence en droit und Master 2 Droit européen an der Université de Rennes 1).*

*Sie ist studentische Hilfskraft bei der Serviceeinheit „Lehre und Studienberatung“ bei Herrn Dr. Martin Zwickel (Maître en droit).*

## Austausch von (angehenden) Richtern und Staatsanwälten in Bordeaux

*von Johanna Schuster, Mainz*

*Vom 18. bis 22. November haben etwa 100 angehende und neuberufene Richter und Staatsanwälte aus Europa an dem europäischen Austauschprogramm AIAKOS in Frankreich teilgenommen. Gastgeber war die École Nationale de la Magistrature (ENM) in Bordeaux.*

Im Rahmen von AIAKOS werden ein- bis zweiwöchige Austauschprogramme für Referendare sowie dienstjunge Richter und Staatsanwälte an europäischen Einrichtungen, Gerichten und Staatsanwaltschaften angeboten. Neben dem Erwerb eines Einblickes in das jeweilige Rechtssystem vor Ort stärkt und fördert die Teilnahme an einem solchen Austausch das gegenseitige Verständnis der verschiedenen Justizsysteme und Rechtskulturen. Während des Aufenthaltes in Bordeaux erfolgte mit den Kollegen aus Portugal, Belgien, Bulgarien, Slowenien, Griechenland, Montenegro, Italien, Lettland und Mazedonien ein intensiver Meinungs- und Erfahrungsaustausch. Die Arbeitssprache des Programmes ist Englisch.

Nach einer Vorstellung des französischen Justizsystems bestand die Möglichkeit, mithilfe von Dolmetschern aus der Teilnehmergruppe verschiedenen Strafsitzungen am gegenüberliegenden *tribunal de Grande Instance* (TGI) beizuwohnen. Im Gegenzug dazu konnten die europäischen Gäste anhand von simulierten, fiktiven Gerichtsverhandlungen (*mock trials*) den Gang eines Strafverfahrens in ihrem jeweiligen Heimatland dem Publikum präsentieren. Insbesondere durch die Durchführung dieser *mock trials* wurden die bestehenden Gemeinsamkeiten, aber auch die Unterschiede in den Justizsystemen sehr gelungen veranschaulicht und im Rahmen der sich jeweils anschließenden Fragerunde verdeutlicht. Darüber hinaus wurden verschiedene Workshops zu ausgewählten Themen wie beispielsweise

dem Bewerbungsverfahren für die Justiz oder den ethischen Standards von Justizangehörigen angeboten. Die Workshops wurden mithilfe von Kurzpräsentationen der Gäste intensiviert. Besonders hervorzuheben sind auch die Vorträge und *Round Tables* zur europäischen Identitätsbildung und zur justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen. Letztere wurde mit einem spannenden Dokumentarfilm über *Marriage for Sale* von Olivier Ballande veranschaulicht. Abgerundet wurde das Fachprogramm durch die Teilnahme an einem Englischkurs.

Neben dem fachlichen Austausch gab es die Gelegenheit, die französische Kultur und Lebensart besser kennenzulernen. So wurde die Altstadt von Bordeaux, die seit dem Jahre 2007 UNESCO-Weltkulturerbe ist, im Rahmen einer seitens der französischen Gastgeber organisierten Stadtführung erkundet. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, an einer Weinverkostung teilzunehmen und das *Musée du vin* zu besuchen. Feierlicher Höhepunkt des Rahmenprogrammes war der Gala-Abend in den Räumlichkeiten der ENM.

Der AIAKOS-Austausch ist eines der Aus- und Fortbildungsprogramme, die von dem *European Judicial Training Network* (EJTN) organisiert werden. Es handelt sich dabei um einen Zusammenschluss der in den EU-Mitgliedstaaten für die Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten zuständigen Institutionen. Durch angebotene Gruppen- und Individualaustausche, Kurzzeithospitationen und Studienbesuche bei europäischen Institutionen sollen die Europafähigkeit der Justiz und das gegenseitige Vertrauen in die Gerichtsbarkeit der anderen Mitgliedstaaten gefördert werden. Pro Jahr nehmen etwa 5.000 Richter und Staatsanwälte aus allen EU-Mitgliedstaaten an den Austauschprogrammen und Seminaren des EJTN teil.



*Frau Schuster ist Richterin im Landgerichtsbezirk Mainz, derzeit mit einem zivil- und betreuungsrechtlichen Dezernat am Amtsgericht Alzey.*

## ■ Lesenswerte Publikationen aus Deutschland und Frankreich



*Den Lesern der Actualités ist bekannt, dass die deutsch-französische juristische Datenbank BIJUS der Universität des Saarlandes uns seit einiger Zeit Rezensionen von juristischen Werken mit deutsch-französischem Bezug zur Verfügung stellt. Es fällt auf, dass die besprochenen Werke mehrheitlich aus dem Bereich des öffentlichen Rechts kommen. Die BIJUS-Mitarbeiter nehmen jedoch gleichermaßen privatrechtliche Monographien, Fachbuchbeiträge oder Zeitschriftenartikel in die Datenbank auf und sind für entsprechende Hinweise aus dem Kreis der Mitglieder unserer Vereinigung dankbar. Meldungen werden über unser Sekretariat an [jleith@uni-mainz.de](mailto:jleith@uni-mainz.de) erbeten.*

Felix Schubert, Philippe Cossalter, « La responsabilité du fait des lois inconstitutionnelles ou inconventionnelles : Allemagne », *Revue française de droit administratif*, n°3, 2019, p. 404-420.

*von Dr. Maria Kordeva, Saarbrücken*

L'article porte sur la responsabilité du fait des lois inconstitutionnelles ou inconventionnelles en Allemagne et s'inscrit dans un dossier consacré à la responsabilité du fait des lois dans plusieurs pays européens. Il y est démontré que la responsabilité du fait des lois est possible en droit allemand, mais qu'elle est strictement encadrée par des conditions rigoureuses, ce qui conduit, en pratique, à une non-responsabilité.

Le droit de la responsabilité de l'État en Allemagne est un domaine complexe, difficile à comprendre pour un juriste français en raison notamment des différences terminologiques importantes entre les deux langues. La doctrine et le juge administratif français incluent dans la « responsabilité du fait des lois » non seulement la responsabilité des dommages résultant directement d'une loi, mais également la responsabilité pour les dommages qui en résultent indirectement à travers un acte intermédiaire (acte administratif réglementaire ou individuel). En droit allemand, il est possible de distinguer le « tort législatif » (*legislatives Unrecht*) du « tort normatif » (*normatives Unrecht*) et du « tort administratif » (*administratives Unrecht*). Le premier regroupe les cas de figure dans lesquels le dommage résulte directement d'une loi contraire à une norme supérieure ; dans la deuxième hypothèse, il est

question d'un dommage résultant directement d'une norme infra-législative contraire au droit supérieur ; enfin, le troisième cas de figure concerne les actes de l'administration ayant causé un dommage.

Les différences entre les systèmes allemand et français découlent des fondements et de la difficulté de distinguer entre la responsabilité pour faute et sans faute, car, en droit allemand, toute illégalité ne constitue pas nécessairement une faute. L'illégalité dans un sens large concerne la contrariété au droit supérieur, alors que la faute se rapporte à la question de savoir si l'on peut citer un fait susceptible d'être reproché à une personne. La Cour fédérale suprême refuse par conséquent de considérer comme une faute le fait pour un fonctionnaire d'adopter un acte administratif illégal conformément aux ordres reçus. Certaines des institutions de la responsabilité étatique exigent une faute (*Verschulden*), d'autres une illégalité (*Rechtswidrigkeit*), d'autres encore aucune de ces deux conditions. Le caractère fédéral de l'État allemand et les différences liées aux compétences juridictionnelles ajoutent des pièces importantes dans la compréhension d'une mécanique de la responsabilité fragmentée qui suppose l'action du législateur qui doit agir afin de créer un régime de responsabilité, ce qui n'a pas encore été fait au niveau fédéral.

Eva Fischer-Achoura, « La vigueur de la consécration de la théorie de l'imprévision en droit allemand et en droit privé français », *Revue internationale de droit comparé* , n° 3, 2019, p. 625-644.

von Dr. Maria Kordeva, Saarbrücken

La force de la consécration de la théorie de l'imprévision peut se mesurer tant dans les conditions de sa mise en œuvre que dans les effets qui lui donnent le droit allemand et le droit privé français. Quelle est l'intensité requise du changement imprévu ? Un changement affectant la base subjective du contrat, l'utilité de l'existence même du contrat pour l'une des parties, est-il admis ? L'imprévu peut-il résulter d'une erreur des parties dès la formation du contrat ? À défaut de consensus sur l'adaptation du contrat, la résolution unilatérale est-elle permise ? Quelle est la liberté du juge sollicité afin d'adapter le contrat ? La partie lésée par l'imprévu a-t-elle un véritable droit subjectif d'être déliée du contrat tel qu'il était initialement conçu ? Les solutions consistant en la révision ou la rupture du contrat, sont-elles hiérarchisées ? La question de la vigueur du dispositif nouvellement consacré en droit privé français ne peut pas recevoir une réponse exhaustive et précise avant l'intervention de la jurisprudence. À cet égard, le droit allemand de l'imprévision, inspiré et développé par la jurisprudence depuis un siècle, permet de saisir le potentiel de la législation française.

À toutes ces questions, l'auteur apporte des explications et des réponses structurées en deux parties relatives tout d'abord aux conditions de mise en œuvre de la théorie de l'imprévision (l'exigence de prévoyance lors de la conclusion d'un contrat, le changement de circonstances rendant l'exécution du contrat plus contraignante ainsi que la conception plus large de l'imprévu permettant de mettre en œuvre la théorie de l'imprévision) pour ensuite développer les modalités de mise en œuvre de la théorie de l'imprévision (l'étape extrajudiciaire de renégociation ou de résolution du contrat, le délai de carence avant la saisine unilatérale du juge existant en droit français, et l'étape judiciaire : la révision ou la résolution du contrat).

Anne Dorsmann Guineret-Brobbel, « La théorie allemande de la lettre de confirmation, ou comment rendre le silence loquace », *Revue internationale de droit comparé*, n° 3, 2019, p. 607-624.

von Dr. Maria Kordeva, Saarbrücken

En droit français comme en droit allemand, le contrat ne peut pas naître en principe du silence. Qui ne dit mot ne consent pas. Ce principe connaît bien évidemment des exceptions tant en Allemagne qu'en France. L'une de ces exceptions, propre au droit commercial allemand, est connue sous l'expression *Lehre vom kaufmännischen Bestätigungsschreiben*, "théorie de la lettre de confirmation".

Si aucun écrit n'est rédigé lors de la conclusion d'un contrat, il est une habitude répandue en Allemagne consistant en l'envoi d'une lettre de confirmation fixant ce qui a été convenu entre les négociateurs. Le destinataire de ladite lettre est censé la dénoncer sans retard s'il désapprouve ses termes. En l'absence d'une telle opposition, le silence vaudra acceptation. Jurisprudence et doctrine allemandes ont forgé au fil du temps une théorie pleine de nuances et de subtilités.

L'article examine successivement la théorie de la lettre de confirmation (notion et fondements) pour ensuite analyser les conditions d'application de la théorie de la lettre de confirmation (les conditions tenant à la personne de l'expéditeur et à celle du destinataire, les négociations préalables, les termes de la lettre de confirmation, les dates d'envoi et de réception de la lettre, la notion d'auteur « digne de protection » (*schutzwürdig*) et, enfin, l'absence d'opposition ou l'opposition tardive du destinataire de la lettre).

# **Joyeux Noël et Bonne Année !**

**Wir freuen uns auf Ihre Beiträge!**

**Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am  
15.03.2020.**

**Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Verfasser  
verantwortlich.**

**La Rédaction.**



## ■ Stellenanzeigen



Wir sind eine deutsch-französische Anwaltskanzlei in Stuttgart mit zivil- und wirtschaftsrechtlicher Ausrichtung. Wir gehören zur Gruppe der weltweit tätigen Kanzlei DS AVOCATS in Paris.

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen im internationalen Kauf-, Handels- und Gesellschafts- sowie Insolvenzrecht. Zu unseren Mandanten gehören international tätige Unternehmen, Banken und Versicherungsgesellschaften. Daneben führt die Kanzlei ein familien- und erbrechtliches Referat.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir zum nächstmöglichen Eintritt je einen versierten, engagierten und teamfähigen

**Rechtsanwalt (m/w/d)**  
**- im Wirtschaftsrecht (in Vollzeit)**  
**- im Familien- und Erbrecht (in Voll- oder Teilzeit)**

mit Begeisterung für den Beruf und sehr guten Englischkenntnissen. Solide Französisch- oder weitere Sprachkenntnisse sind von Vorteil.

Wir bieten Ihnen neben einer leistungsorientierten Vergütung mit entsprechenden Sozialleistungen sowohl einen modernen Arbeitsplatz mit anspruchsvollen Aufgaben und hoher Eigenverantwortung als auch ein angenehmes und familienfreundliches Arbeitsumfeld. Gute Entwicklungsmöglichkeiten und eine langfristige Perspektive mit Aufnahme in die Partnerschaft sind für uns eine Selbstverständlichkeit.

Ob als Berufseinsteiger oder mit einigen Jahren Erfahrung – wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Starttermins.

**DS GRANER Rechtsanwälte Avocats**  
Griegstr. 27 B - 70195 Stuttgart  
karriere@ds-graner.com  
www.ds-graner.com



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei  
Cabinet Epp & Kühl / Epp & Kühl

## Unser Ziel: Jeden Tag gemeinsam Grenzen zu überwinden

Unsere Kanzlei, die vor 25 Jahren durch Rechtsanwalt Emil Epp gegründet wurde, ist ausschließlich im deutsch-französischen Bereich tätig und begleitet Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren Niederlassungen in Frankreich in allen rechtlichen Bereichen ihrer Frankreichaktivitäten. Gleichmaßen unterstützen wir französische Gesellschaften in Deutschland.

Wir sind eine dynamische Kanzlei mit menschlicher Dimension und beschäftigen derzeit mehr als 60 Mitarbeiter, davon 38 auf das grenzüberschreitende Wirtschaftsrecht spezialisierte Anwälte, die alle hochqualifiziert, sehr engagiert und zweisprachig deutsch-französisch sind.

Wir sind geographisch mit Standorten auf beiden Seiten des Rheins, aber auch international als Gründungsmitglied des weltweiten Netzwerks deutschsprachiger Anwälte CBBL Cross Border Business Lawyers ([www.cbbl-lawyers.de](http://www.cbbl-lawyers.de)) gut aufgestellt.

Unser Erfolg gründet auf der Zufriedenheit unserer Mandanten, aber ebenso auf den menschlichen Werten, die wir in unserer Kanzleistruktur vermitteln und teilen.

## Zur Verstärkung unseres Teams im Arbeitsrecht suchen wir eine Anwältin / einen Anwalt im Arbeitsrecht, die/der Offenheit und Eigeninitiative zeigt und den hohen Leistungsanspruch unserer Kanzlei teilt.

Sie zeichnen sich sowohl durch Ihre intellektuelle Auffassungsgabe und Gewissenhaftigkeit als auch durch Ihre zwischenmenschliche Gewandtheit aus. Sie sind zudem verantwortungsbewusst und motiviert und verfügen über gute analytische Fähigkeiten sowie die Bereitschaft, gut zuzuhören, um wirtschaftliche Problemstellungen erfassen und bei der Suche von rechtlichen Lösungen berücksichtigen zu können.

Sie beherrschen die französische und deutsche Sprache in Wort und Schrift und haben idealerweise in beiden Ländern studiert.

Sie haben eine juristische Ausbildung genossen, einen Master 2 erworben und im Idealfall Ihre Tätigkeit als französische/r Avocat oder deutsche/r Rechtsanwalt/-in erst kürzlich aufgenommen (oder legen derzeit Ihre Eignungsprüfung für die Ausübung des Anwaltsberufs in Frankreich (CAPA) ab) oder haben zwischen 1 bis 5 Jahren Berufserfahrung.

Darüber hinaus suchen wir vor allem eine Person, die in der Lage ist, sich dauerhaft einzubringen und bestimmte Fähigkeiten zu erwerben, die für die Eingliederung in unsere Kanzlei wesentlich sind. Bei unserer Personalsuche legen wir besonderen Wert darauf, dass die künftigen Kollegen enthusiastisch und teamfähig sind und Interesse daran haben, sich in ein aufgeschlossenes Arbeitsumfeld zu integrieren.

## Wir bieten unserer künftigen Kollegin / unserem künftigen Kollegen:

- ein qualitativ hochwertiges Arbeitsumfeld und eine ausgezeichnete Arbeitsatmosphäre in einem dynamischen Team,
- die Möglichkeit, selbstständig und in direktem Kontakt mit den Mandanten zu arbeiten,
- eine moderne Arbeitseinstellung, die das Privatleben respektiert,
- die Möglichkeit, Ihre Stärken in einem interkulturellen Team zu entfalten.

Das Gehalt wird dem Profil und der Erfahrung entsprechend bestimmt.

Die Stelle befindet sich in Straßburg, könnte eventuell jedoch auch in Paris angetreten werden.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung an:

Cabinet Epp & Kühl  
Mme Dagmar Duffner  
16, rue de Reims  
67000 Strasbourg

oder per E-Mail an: [strasbourg@rechtsanwalt.fr](mailto:strasbourg@rechtsanwalt.fr)



Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei  
Cabinet d'Avocats Franco-Allemand

## Et si nous dépassions ensemble les frontières au quotidien ?

Fondé par Me EPP il y a 25 ans notre cabinet intervient exclusivement dans le domaine franco-allemand et accompagne des entreprises allemandes, autrichiennes et suisses ainsi que leurs filiales françaises dans tous les aspects juridiques de leurs activités en France. Nous assistons de la même manière les sociétés françaises en Allemagne.

Cabinet dynamique et à taille humaine, nous comptons actuellement plus de 60 collaborateurs dont 38 avocats en droit des affaires, tous hautement qualifiés, passionnés et nécessairement bilingues franco-allemand.

Nous nous sommes développés géographiquement avec des implantations de part et d'autre du Rhin mais aussi à l'international en tant que membre fondateur du réseau mondial d'avocats germanophones CBBL Cross Border Business Lawyers ([www.cbbl-lawyers.de](http://www.cbbl-lawyers.de)).

Notre réussite repose sur la satisfaction de nos clients, mais aussi sur les valeurs humaines que nous véhiculons et partageons au sein de notre structure.

**Pour renforcer notre équipe en droit du travail, nous recherchons  
un / une avocat(e) en droit social  
qui partage le même esprit d'ouverture et d'initiative  
et la même ambition d'excellence du cabinet**

Vous vous distinguez aussi bien par votre agilité et rigueur intellectuelles que par votre aisance relationnelle. Vous êtes également responsable et volontaire, doté de bonnes capacités d'analyse, de synthèse et d'écoute pour une bonne compréhension des enjeux économiques.

Maîtrisant à l'écrit comme à l'oral les langues française et allemande, vous avez idéalement suivi des études universitaires dans les deux pays.

De formation juridique, vous avez validé un Master 2 et êtes idéalement Avocat français ou allemand (ou en cours d'obtention du CAPA) débutant ou ayant entre 1 à 5 ans d'expérience.

Au-delà de ces compétences, nous recherchons avant tout des personnes capables de construire des relations durables et certaines qualités essentielles à l'intégration de notre cabinet. Ainsi, nous cherchons des personnes enthousiastes, ayant l'esprit d'équipe et aspirant à s'intégrer dans un environnement convivial.

## Nous proposons à la consœur / au confrère qui nous rejoindra :

- Un environnement de travail de qualité et une excellente ambiance de travail au sein d'une équipe dynamique ;
- La possibilité de travailler de manière autonome et en contact direct avec le client ;
- Une vision du métier moderne et respectueuse de la vie privée ;
- La possibilité de développer vos points forts au sein d'une équipe interculturelle.

La rémunération dépendra du profil.

Le poste est situé à Strasbourg et pourrait éventuellement être pourvu à Paris.

Merci d'adresser votre candidature à :

Cabinet Epp & Kühl  
Mme Dagmar Duffner  
18, rue de Reims  
67000 Strasbourg

ou par mail à [strasbourg@rechtsanwalt.fr](mailto:strasbourg@rechtsanwalt.fr)





**ZSCHUNKE**  
Avocats / Rechtsanwälte / Avvocati

57, boulevard Maiesherbes  
F-75008 PARIS  
Tél: +33 1 42 25 12 00  
Fax: +33 1 42 25 11 99  
e-mail: [uzp@zschunke.com](mailto:uzp@zschunke.com)  
N° de toque : 02035

**Ulrich ZSCHUNKE**  
Avocat à la Cour, Paris – Berlin

**Catherine STARY**  
Avocat à la Cour, Paris  
LL.M., BBA

**Simona MATTIA**  
Avocat à la Cour, Paris  
Avvocato, Torino\*  
CP/Covent

**Isabelle AUZÉAU-DUBOIS**  
Avocat à la Cour, Paris  
LL.M., Potsdam

**Dagna KNYTEL**  
Rechtsanwältin, Saarbrücken – Paris

**Marco PALLOTTA**  
Avocat à la Cour, Paris  
Avvocato, Torino Annuale

**Betty ADDA**  
Avocat à la Cour, Paris  
CP/Covent

**Amy WILHELM**  
Avocat à la Cour, Paris  
CP/Covent

In cooperation with:

**Claudia VON SELLE**  
Rechtsanwältin, Berlin

**Dirk MEISNER**  
Rechtsanwalt, Berlin

**Claudia LIPPOLD**  
Rechtsanwältin, Berlin

Kurfürstendamm 134  
D-10707 BERLIN  
Tél: +49 30 88 62 44 80  
Fax: +49 30 32 29 25 11

Via San Tommaso 30  
I-10121 TURIN  
Tél: +39 01 11 91 18 125  
Fax: +39 01 15 42 555

Viale Monte Nero 17  
I-20123 MILAN  
Tél: +39 02 76 07 98 11  
Fax: +39 02 76 01 39 50

[www.zschunke.com](http://www.zschunke.com)

Zur Verstärkung unseres Pariser Standorts sucht die Kanzlei ZSCHUNKE Avocats/ Rechtsanwälte/ Avvocati eine/einen bei einer französischen und/oder deutschen Anwaltskammer zugelassene/n

**Rechtsanwältin / Rechtsanwalt,  
zweisprachig deutsch/ französisch**

Die Kandidatin/der Kandidat muss über verhandlungssichere Kenntnisse in beiden Sprachen (mündlich/schriftlich) verfügen. Englische Sprachkenntnisse sind von Vorteil.

Wir setzen erste Erfahrungen im internationalen Vertrags- und Wirtschaftsrecht, internationalen Privatrecht, Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht voraus.

Wir sind ein hochmotiviertes Team mit einer internationalen und vielseitigen Ausrichtung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung per E-Mail z. Hd. von Frau Lena EICKELMANN ([uzp@zschunke.com](mailto:uzp@zschunke.com))

## OrthKluth

### Rechtsanwalt (m/w/d) im Bereich Commercial / Internationales Vertrags- und Handelsrecht

Eigentlich sind Sie ganz anders – Sie kommen nur so selten dazu?

Orth Kluth sucht außergewöhnliche Absolventinnen und Absolventen, die ihr Wissen schon während des Studiums lieber in lebhaftes Diskussionen hinein- als in schmucken Aktentaschen herumgetragen haben. Überzeugungstäter, wenn es darum geht, Recht anzuwenden und durchzusetzen. Fitte Juristinnen und Juristen, die sich liebend gerne an hohen fachlichen Ansprüchen messen lassen, aber nicht ständig beweisen müssen. Digital Natives, die ein technikunterstütztes Arbeitsumfeld schätzen, in ihrer Freizeit aber auch auf analog umschalten können. Nette Kolleginnen und Kollegen, mit Witz und Ideen – ohne Allüren.

Und wenn Sie dann noch in eines der folgenden Fachgebiete hineinwachsen möchten oder es dank einschlägiger Erfahrung schon besetzen können, dann sollten Sie unbedingt auf einen guten Kaffee bei uns vorbeikommen:

- Internationales Vertrags- und Handelsrecht/Commercial
- Konfliktlösung, Prozessführung/Litigation
- Vertriebsrecht
- Versicherungsrecht
- Insolvenzrecht

Weiterhin suchen wir für unser French Desk idealerweise einen Rechtsanwalt (m/w/d) mit guten Französischkenntnissen.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung in Voll- oder Teilzeit unter: [orthkluth.com/karriere](https://orthkluth.com/karriere)  
Kontakt

Dr. Christiane Hoffbauer  
Rechtsanwältin, Partner

T +49 211 60035-230

E [christiane.hoffbauer@orthkluth.com](mailto:christiane.hoffbauer@orthkluth.com)



### Vorausschauende gesucht Rechtsanwälte w/m/d

**Restrukturierung | Gesellschaftsrecht/M&A |  
Steuerrecht | French Clients**

Standort: München

Wir sind eine der großen, auf Wirtschaftsberatung spezialisierten Sozietäten in Deutschland. Mit etwa 400 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Notaren vertreten wir die Interessen nationaler und internationaler Mandanten. Unsere Fachkompetenz schließt alle Facetten des Wirtschaftsrechts ein, die wir branchenübergreifend und mit hoher Spezialisierung im Markt einsetzen. Beste Voraussetzungen für Ihren Schritt nach vorne. Und viele gute Gründe, mit uns Ihre Karriere zu gestalten.

Für unser erfolgreiches Münchner Team im Bereich Restrukturierung | Gesellschaftsrecht/M&A | Steuerrecht | French Clients suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen Rechtsanwalt w/m/d in Voll- oder Teilzeit.

Der Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit umfasst die Bearbeitung von Restrukturierungssachverhalten mit starkem Bezug zum Ausland und unter Einbeziehung steuerlicher Fragestellungen.

#### Ihr Profil:

- Sie verfügen über Prädikatsexamina, vorzugsweise eine Promotion und/oder einen Auslandsabschluss
- Ihre sehr guten Englischkenntnisse sind in der Praxis bewährt. Idealerweise konnten Sie zudem Französischkenntnisse erwerben, aber kein Muss
- Sie begeistern sich für anspruchsvolle anwaltliche Arbeit in den Bereichen Restrukturierung, Gesellschaftsrecht/M&A und Steuerrecht
- Sie suchen den Berufseinstieg oder konnten bereits erste Berufserfahrung in einem der vorgenannten Bereiche sammeln
- Persönlich überzeugen Sie durch selbstbewusstes Auftreten und analytischen Sachverstand

#### Unser Versprechen:

- spannende und herausfordernde Projekte in den genannten Bereichen
- frühzeitiger Mandantenkontakt
- umfangreiche Möglichkeiten der internen und externen Fortbildung, insbesondere auch im Rahmen unserer Heuking Academy sowie Unterstützung beim Erwerb von juristischen Zusatzqualifikationen und des Steuerberaters
- ein sehr gutes und teamorientiertes Kanzleiklima



Wir freuen uns auf Ihre Bewerbungsunterlagen! Bitte nutzen Sie auch die Möglichkeit, sich online zu bewerben. Informationen zum Datenschutz unter: [www.heuking.de](http://www.heuking.de)

Bereichern Sie uns  
mit Ihrer Persönlichkeit!

Wir freuen uns auf Sie.

Anke Schnabel  
Recruiterin  
Georg-Glock-Straße 4 | 40474 Düsseldorf  
T +49 211 600 55 396  
[bewerbung@heuking.de](mailto:bewerbung@heuking.de)

[Jetzt bewerben!](#)

**RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER**



Die Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei **Epp & Kühl**  
sucht kurzfristig

**einen Avocat (m/w/d) in Paris, Köln oder Lyon  
im französischen Arbeitsrecht**

Für weitere Einzelheiten folgen Sie bitte den folgenden Links:

**FR:**

[https://ek.avocat.de/avocat-social-fr\\_eppkuehl](https://ek.avocat.de/avocat-social-fr_eppkuehl)

**DE:**

[https://ek.avocat.de/ausschreibung\\_anwalt-franzoesisches-arbeitsrecht\\_eppkuehl](https://ek.avocat.de/ausschreibung_anwalt-franzoesisches-arbeitsrecht_eppkuehl)

Die Deutsch-Französische Rechtsanwaltskanzlei **Epp & Kühl**  
sucht kurzfristig

**AnwältInnen (m/w/d) in Paris, Köln oder Lyon  
im deutschen Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht**

Für weitere Einzelheiten folgen Sie bitte den folgenden Links:

**FR:**

[https://ek.avocat.de/avocat-social-fr\\_eppkuehl](https://ek.avocat.de/avocat-social-fr_eppkuehl)

**DE:**

<https://ek.avocat.de/anwalt-deutsches-gesellschaftsrecht-und-arbeitsrecht>